

einer religiös ungemein erregten und fruchtbaren Zeit. Jedes Geschlecht, jedes Jahrhundert suchte das vorhergehende zu überbieten und so schwoll der Strom immer stärker an. Das fünfzehnte Jahrhundert besonders erfüllte eine Art Hochspannung, beinahe möchte man sagen eine Gewitterschwüle, die sich dann in der Reformation plötzlich und heftig entlud und einer verstandesmäßigen Abkühlung wich.

(Schluß im nächsten Jahrgang.)

Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen.

Von Hermann Frickhinger.

Ueber die Nördlinger Medizinalgeschichte finden wir mit Ausnahme einer Schöpferlinschen Zusammenstellung der Inhaber des Nördlingischen Stadtphysikats in den „Nördlingischen Wöchentlichen Nachrichten“ 1768 und einer von dem verdienten Nördlinger Geschichtsforscher Ludwig Müller im „Archiv der Pharmacie“ Jena 1877 veröffentlichten aus dem 15. Jahrhundert stammenden Series medicamentorum keine zusammenhängenden Arbeiten.

Um diese Lücke auszufüllen, habe ich es unternommen, an der Hand der im städtischen Archiv dahier vorgefundenen Akten die sanitären Anstalten und Einrichtungen zu beschreiben und die Verordnungen zu sichten, die dazu dienten, die körperlichen Leiden unserer Vorfahren zu lindern und zu beseitigen. Selbstredend sollen dabei die Namen der Männer und Frauen, welche — wir wollen es annehmen — nach bestem Wissen und Können ihre Tätigkeit in Heil- und Arzneikunde entfalteten, besonders hervorgehoben werden.

Wenn wir in die Gewohnheiten unserer Ahnen und Urahnen eindringen, so sehen wir im Geiste den Herrn Physicus ordinarius in Zopferücke und Schnallenschuhen, bewaffnet mit gewaltiger Hornbrille und mit langem Knopfstock, in dem die Schnupftabakdose decent verborgen lag, die Straßen durchwandeln, untertänigst gegrüßt von Jung und Alt. Wir sehen den Pfluscher gelegentlich der Jahresmesse auf hölzernem Podium, umgeben von Marktschreibern und ausländischen Tieren. Der Herr Physikus beanstandet den Pfluscher, schickt ihm die Behörde auf den Hals und andern Tages erscheint der Heilkünstler in anderem Gewand an neuer Stelle. Wir sehen den Physikus würdevoll in die Apotheke schreiten, wo ihm der Apotheker in feierlichem Akt die zu der Bereitung des Theriakts zu verwendenden Materialien vorlegt. Wir freuen uns über die löbliche Gewohnheit unserer Vorfahren, von den öffentlichen Badestuben, die in bezug auf ihre Reinlichkeit unter strenger Aufsicht des Physikus standen, regelmäßigen Gebrauch zu machen, wobei freilich auch stärkende Azung und kräftiger Trunk keine kleine Rolle spielten. Gegen immer wieder auftretende Seuchen

barkeit des Nieses (Steichele III S. 1033; Monninger, Nördlinger Häuser S. 13). Dazu meine Kulturgeschichte des Mittelalters V S. 258, 359.

kämpfte die Behörde offenbar vergebens, trotzdem sie sich viele Mühe gab, den Sinn für Reinlichkeit in Straße und Haus zu heben. Recht praktisch erscheinen die Abpermaßregeln, deren Durchführung in dem kleinen Raum keine allzugroßen Schwierigkeiten machte. Dieser Einblick in die damalige Verwaltung ist gewiß von hohem Interesse.

All dies und noch manch andere Vorgänge, die mit dem Medizinalwesen im engsten Zusammenhang stehen, spielen sich vor unseren Augen im engen Raum der Kleinstadt ab. Bei der Beurteilung muß man freilich den der damaligen Zeit entsprechenden Maßstab anlegen. Wir finden aber oft einen herzerfreuenden frischen Zug, der durch das Städtchen weht, und können recht deutlich bemerken, daß die Behörde mit der Außenwelt stets in Verbindung stand und die sanitären Anstalten sowie die Verordnungen sich zwar langsam aber stetig weiter entwickelten.

Die Auszüge aus vorliegenden Urkunden, die ich bringe, wollen noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Sie sollen eine Grundlage sein, die es ermöglicht, mit der Zeit eine lückenlose Medizinalgeschichte unserer Heimatstadt zu schreiben.

Gleich hier am Anfang möchte ich unserm städtischen Archivar, Herrn Gymnasialprofessor L. Mußgnug, für sein freundliches Entgegenkommen verbindlichen Dank aussprechen.

Ärzte.

Die Heilkunst entsprang dem Drange, die körperlichen Leiden der Menschheit zu lindern und zu beseitigen, ist also sehr alt. Ursprünglich beschäftigten sich mit ihr alle möglichen Leute, die in ihrem Innern den Beruf dazu fühlten, Leute, die an sich oder anderen erprobte Mittel, sei es in gutem Glauben und Edelmut, sei es um Geld zu verdienen, den Kranken empfahlen und bei ihnen zur Anwendung brachten. Aus den auf diesem Wege gesammelten Erfahrungen entwickelte sich allmählich die Arzneiwissenschaft und aus ihr die eigentliche Heilkunst.

Im 14. Jahrhundert wurde sie in Deutschland hauptsächlich von Geistlichen und Juden ausgeübt. Wenn auch die jüdischen Ärzte im Mittelalter sich einer großen Beliebtheit erfreuten, so habe ich Namen von solchen in Nördlinger Urkunden doch nur selten vorfinden können. Der erste für Nördlingen nachweisbare Arzt ist der Klostermönch Lucas, der Arzat, der 1382 die ärztliche Kunst wohl als Nebenverdienst ausgeübt hat. Er nannte sich lediglich „Arzat“. Erst sein Nachfolger nennt sich „Meister“. Meister (magister) war damals ein akademischer Grad, welcher nur an der 1346 in Heidelberg gestifteten Universität erworben werden konnte. Dieser Titel erfreute sich eines hohen Ansehens. Man ersieht dies daraus, daß Ärzte in späterer Zeit, da bereits der Dokortitel erlangt werden konnte, sich noch Magister nannten, trotzdem sie Doktor waren. Der Titel Magister mag sich im 14. Jahrhundert wohl noch nicht auf die Arzneiwissenschaft, sondern auf die damals gelehrten sieben freien Künste bezogen haben, welche in das Schulstudium (Trivium) und Universitätsstudium (Quadrivium) eingeteilt waren. Da in den sieben Künsten Naturlehre und

Arzneiwissenschaft nicht inbegriffen waren, mußten die Kenntnisse in diesen Wissenschaften nebenbei oder später erworben werden. In späterer Zeit nannten sich auch die Wundärzte „Meister“. Der Titel „Doktor“ erscheint erst 1433 bei dem Physikus Johannes Wernher.

Von dem gewöhnlichen die Heilkunst ausübenden Manne unterschied sich schon im 14. Jahrhundert der von der Stadtkasse bezahlte Physicus. Dieser hatte den Gesundheitszustand der Stadt zu überwachen, über denselben der Behörde zu berichten und da einzugreifen, wo Mißstände zu beseitigen waren. Auch hatte er die in den Handel kommenden Natur- und Kunstprodukte auf ihre Genußfähigkeit oder Schädlichkeit zu prüfen und die Besichtigung der Apotheken vorzunehmen. Die sanitären Zustände der kleinen Städte mit den engen Straßen und primitiven Trinkwasser- und Abortanlagen mußten bedenklich schlecht sein. Die mit stagnierendem Wasser angefüllten Stadtgräben trugen zur Verunreinigung des Grundwassers bei. Daher sind im 14., 15., 16. und insbesondere während der Kriegsjahre im 17. Jahrhundert Epidemien sehr häufig aufgetreten, Krankheiten, die mit den Namen „Sucht, großes Sterben, Pestilenz, Seuche und sterbende Läufe“ bezeichnet wurden. Die „Leprosen zu Nördlingen“ sind schon 1289 erwähnt.

Es war die Hauptaufgabe der Physici die Epidemien zu bekämpfen. Sie waren aber machtlos und haben sich darauf beschränkt, die Kranken in Häuser zu bringen, die für die Aufnahme solcher Patienten bestimmt waren. Nach dem damaligen Stande der Wissenschaft dienten freilich vielerlei Tränklein, Latwergen usw. zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, doch war das einigermaßen Wirksame sicher nur die Isolierung der Kranken. Das älteste außerhalb der Stadt gelegene Gebäude, welches zur Aufnahme der Pest- und Blatternkranken diente, war das jetzige Johannisbad. Es wird in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts „Siechenpflege, Blatternpflege“ genannt.

In dem Amtsleutbuch findet sich von 1745—1803 der Titel „Physicus“ nicht mehr, weder als Rubrik noch als Beifügung zu einem Namen. Er ist in demselben, wie eine Vergleichung der Namen in dem handschriftlichen Verzeichnisse der Nördlinger Amtspersonen von Wucherer zeigt, durch den Titel „Arznei-Doctores“ ersetzt. Hier sind drei Kategorien von Ärzten erwähnt: die Arznei-Doctores, die Stadtärzte und die Blatternärzte. Bei Unterzeichnung von Urkunden stehen die Arznei-Doctores stets an erster Stelle.

Die Physici oder „geschworenen Aerzte“ erhielten als jährliche Besoldung im 14. Jahrhundert 32—45 Gulden rhein., später 50—60—104 Gulden, vom 17. Jahrhundert an außerdem „5—7 Maß Holz und 12 Myer Weins umgeldsfrey“. Vom Jahr 1734 an finden sich bei der Besoldung noch 2 Malter Kern.

Im 18. Jahrhundert wurde der Titel Physicus extraordinarius verliehen, womit meist die Zusage verbunden war, daß der Inhaber bei der nächsten Erledigung die Physikatsstelle erhalten werde.

Der Wundarzt kommt vom 15. Jahrhundert an vor. Dieser Titel wird nicht nur von den Scherern, sondern auch von wirklichen Aerzten geführt. Als Aerzte für besondere Krankheiten sind Blatternärzte, Bruchschneider, Steinschneider, auch Augenärzte, (Oculist) genannt. Diese sind jedoch meist aus der Reihe der Wundärzte hervorgegangen. Im 15. Jahrhundert schon wurden hiesige Aerzte sehr häufig nach auswärtig gerufen. So ersuchten die Städte Augsburg, Dinkelsbühl, Dillingen, ferner Graf Ulrich zu Dettingen u. a. um Aerzte. Die Namen der gewünschten Aerzte sind meistens genannt, woraus zu entnehmen ist, daß dieselben sich eines weithin bekannten Rufes erfreuten. Die Anzahl der Aerzte mag aber damals noch keine große gewesen sein, denn ohne Genehmigung der Stadtbehörde durfte niemand die Heilkunst ausüben.

Neben den Aerzten haben sich insbesondere im Mittelalter die sog. Heilkünstler breit gemacht, die mit ihrem Gefolge von Stadt zu Stadt wanderten und namentlich an Wochen- und Jahrmärkten öffentliche Vorstellungen veranstalteten. Sie reisten, um auf das gemeine Volk möglichst großen Eindruck zu machen, in Begleitung von Hanswürsten und ausländischen Tieren wie Kamelen und Affen.

Wie noch in der jezigen Zeit war auch damals der Kampf gegen die Heilpfuscher ein vergeblicher. Trotzdem die Aerzte, Apotheker und Behörden gegen sie ins Feld zogen, erschienen sie immer wieder.

In Augsburg (Paul v. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg) bildete sich 1582 zum Schutz gegen die Pfuscher ein Collegium medicorum. „Um diese Zeit begaben sich die hiesige ächte Augsbürgische Medici, sonderlich auf Antrieb Dr. Lucae Stenglings, eines erfahrenen und gelehrten Mannes, um sich besser von denen Quacksalbern und anderen Betrügnern, so sich der Arzney-Kunst berühmet, zu unterscheiden, mit Genehmigung des Rats zusammen in ein Collegium, machten auch eine besondere Ordnung und Statuta unter sich, übergaben solche dem Rath, mit der Bitte, solche zu bestätigen und sie dabey hiesfür zu handhaben; welcher dann auch kein Bedenken getragen, dieses nützliche Werk genehm zu halten und zu dessen völliger Einrichtung allen Fürschub und Beystand zu thun.“ Die Aerzte Nördlingens schlossen sich 1584 diesem Kollegium an.

In Nördlingen beklagen sich Aerzte und Apotheker wiederholt bei dem Rat über die herumziehenden Heilkünstler. Aber erst im Jahre 1788 wurde der Unfug der sogen. Aerzte mit ihren Hanswürsten abgeschafft.

Die Physici, Stadtwundärzte, Apotheker und Hebammen wurden durch Verträge, „Paktverschreibungen“, mit der Stadtbehörde verpflichtet. Die nun folgenden nach Jahren geordneten Angaben sind teils solchen Paktverschreibungen, teils den oben erwähnten Schöpplerlinschen Nachrichten, teils anderen im hiesigen städt. Archiv vorgefundenen Urkunden entnommen.

1382. Lucas, Arzt.

1382. Meister Friederich der Arzt. Lucas ist offenbar in demselben Jahr gestorben.

1382. Meister Hans Kindsvater von Siengen, Augen- und Blatternarzt.

1399. Hertegen Ritterlin, Medicus. Der erste der hiesigen Physici, der sich mit seinem Geschlechtsnamen nennt. Er mag etwa 34 Jahre lang das Amt des Physicus verwaltet haben.

1401 erhält Luz Arzat 2 gl. 10 Kr. „als Lons“. (Rechenbuch.)

1405. Meister Gotfrid Toekler (alias Stöckler), Chorherr des Stiftes zu Deringen. Von ihm stammt der älteste Pachtvertrag, den ich vorgefunden.

Sein. seit deses bris. Dm.

Ich meyster Gotfrid Toekler, Chorherre des Stifftes ze Oringen. Des bris off mit des bris
 vorallemung. Als mich die Erben, vnd wesen Erbinne. vnd Rat der Stat ze Oringen
 mein hat hat, zu wein dinsten vnd gepreueren, stetig abgemert. Vnd erpfrungt habe
 ein jar das zu nuchste nach dem tag des funckens ist. Dard p gelobung bey gude
 wien, das ist in. Vnd der Stat ze nuchst gemerlich bypfer vnd Armer, die selbe
 jar getruet dyer. Vnd wasser sel mit Fraten, vnd mit gartenen, alle an der
 Mueze getruet. Nuchst selles sel vnd nuchst analg. vnd dard p allen jar
 das selbe jar zu befunden pgeruechung. Vnd lebung geben. I. mit der Stat der Stat
 nuchst ze nuchst. Vnd sel auch das selbe jar, so der Stat ze nuchst mit Reht
 noch wandelch des nuchst vernaemt. Vnd sel mit dem bris, vnd man achte das
 bris. Vnd ob des besesce, das ist mit dem bris, vnd man achte das
 meynung seyng bris. Das ist zu vil nuchst. aber da mich zu wenig geben wils. Das
 sel vnd alle was bey der Frate ze nuchstung geben, wie sie mich dard erpfrungt, das sel
 ich beningt seyng. Vnd auch vnd alle and. vnd stoff, vnd stoff, die ist mit in, das
 mit der jar gepreueren, das sel vnd die stat. Vnd ist bey in gepreueren
 vngunge. Vnd dard sel, vnd alle was ein fermetlich vuchst sein, vnd nuchst
 vor dem Frate ze nuchst. Vnd sel desem and. dard wasser, vnd dard noch wuchst
 sein, in nuchst der Frate, mit anhaben. sichey, noch triben in dard nuchst. Vnd ist
 alle selbe ist nuchst, vnd stat gehalten. Vnd gehalten. bey der wile, der ist mit offe
 haben fund zu den Fraten, dard gepreueren sein vngestrot.
 bris ward vuchst. Vnd ist vngunge. vnd dard die Erben der Erbinne
 vnd Frate der Stat ze nuchst. Vnd sel mit nuchst eigen anhangt. In sel der Erben
 ist Anno ayete etc.

„Ich meyster Gotfrid Toekler, Chorherre des Stifftes ze Oringen. Bekenn offen mit diesem bris vor allermeniglich, als mich die Erbaren und wisen Burgermeister vnd Rat der Stat ze nordlingen mein lieb

Abbildung 1. Aelterste Pachtverreibung des geschmornen Arztes Meister Gotfrid Toekler, Chorherrn des Stifftes zu Deringen. 1405. Archiv der Stadt Nordlingen.

Herren zu Frem Dinsten und geschworenem Arzhat usgenommen vnd empfangen haben ein Jar das zu nechste nach dato dißes brifes kumend ist. Darumb so gelob ich bey guten truen, das ich ynen vnd irer Stat ze nordlingen gemeinlich rychen vnd armen dasselbe Jar getruulich dyenen und werten sol mit Ratten, vnd mit getatten, als ein geschwornen getruer Arzhat billich soll vnd mag on al gefar. Wann (?) darumb so sollen sie mir dasselbe Jar zu besunder schenkung vnd liebung geben 50 guter rh. gulden der Stat wärung ze nordlingen. Vnd sol auch ich das selbe Jar von der Stat ze nordlingen nit reyten noch wandeln, das ich übernacht vßblibe on eins Burgermeisters ze nordlingen wissen und urchlaub ongefär. Vnd ob das beschee, das ich mit deheym irem Burger vmb mein arbeit vnd arzney stoffig wurde, das ich zu vil nemen oder er mir zu wenig geben wolte, des sol ich allewege bey dem Räte ze nordlingen bliben, wie sie mich darumb entscheiden, des sol ich benugig sein ongefär. Vnd auch vmb alle ander stoffe und sache, die ich mit In oder mit den Iren ze schaffen hete oder gewunne, die sich in der zyt vnd ich bey In gewesen were, ergangen vnd verlauffen heten, darumb sol ich alleweg ein fruntlich recht thun vnd nemen vor dem Räte ze nordlingen. Vnd sol dehein ander Gerichte, weder geistlich noch weltlich gein In noch den Iren nit anvahen, suchen noch triben in dehein wis. Vnd das alles gelobe ich war vnd stet ze haben vnd ze halten, bey dem eynde, den ich mit vffgehoben Fingern zu den Heiligen darumb geschworn han vngesfahrlich. Vnd des alles ze guter warer erkund gib ich vorgeanter meister Gotfrid den erbaren wisen, den Burgermeister vnd Räte der Stat ze nordlingen den brif besigelt (?) mit meym eygen anhangenden Insigel der geben ist anno 1405."

In dieser und den folgenden Paktverschreibungen sind zwei Punkte ganz besonders hervorgehoben. Der Physicus soll ohne Genehmigung des Bürgermeisters und der Räte die Stadt nicht verlassen, ferner soll er bei allenfallsigen Zwistigkeiten einzig die Gerichtsbarkeit des Nördlinger Rats in Anspruch nehmen.

1407. „Meister Hans Winter, der Arzhat.“

1428. Amplonius von der Büchen nennt sich in der Paktverschreibung „meister in den sibem frien künsten und lerer in der arzney“. Der Vertrag lautet zunächst auf zwei Jahre. Besoldung 45 Gulden rh.

1433. D. Johann Wernher. Der erste Physicus mit dem Titel Doktor. In seiner Paktverschreibung nennt er sich „Meister in den sibem frien Künsten und lerer in der arzney“. Er erhielt jährlich 45 Gulden rhein. Besoldung, die später auf 60 Gulden erhöht wurde, und war neun Jahre lang Physicus.

1437 wurde sein Pakt auf fünf Jahre verlängert. Jährlicher Sold 60 „guter rymischer Gulden“.

1440. Dr. Nikolaus Hannemann, Physicus. Entammt einer berühmten medizinischen Familie.

1440. Hermann Schedel, Doktor der Arzneykunst, Physicus, stammt aus einem Nürnberger Geschlecht. Er war Physicus des Mark-

grafen von Brandenburg und später von Augsburg und Nürnberg. Sein Vater war Bürger von Augsburg.

1463. Franz v. Bergkt, ein Sohn des hiesigen Apothekers Bergkt.

1463. Meister Nikolaus Hannemann von Meinz, Lehrer der Arznei. Sein Pakt wurde auf 5 Jahre erneuert. Lohn 50 gute rheinische Gulden. In diesem Pakt wird zum erstenmal das Verhältnis zu den Apotheken und die Apothekenbesichtigung erwähnt:

„Und das auch Ich mit einem yeden Frem Apoteker desto fridlicher sein möge, so han Ich In auch versprochen, das ich alle arznei, die ich meinen Siechen geben wil, suchen und machen lassen sol in der Appoteken zu Nördlingen vnd sol selbs nicht vßerhalb der appentegk machen noch vnderweisen ze machen. Es were dann das ein siecher der arzney von einem appentegker nit nemen wölt, denn so möcht ich demselben für mich selbs ettwas machen, damit seiner begirde geholffen wurde vnd das doch nit anders denn mit eins appentegkers willen vnd wissen, wan sunst sol ich keinen siechen verdingen für die appentegk dann auch mit ains appentegkers willen vnd wissen, vnd ob Ich vff das land ryten wurd, so soll ich mir selber aber kein arzney machen noch anderswohin darnach senden, es wäre denn das mir die appentegk zu Nördlingen zu vern wer und Ich zu ainer andern appentegken neher hette on alle geverde. Ich sol vnd wil auch mit kainem appentegker gemeinschaft haben noch tail nemen von den Stück der arznei wegen die vß der appentegk geben werden on geverde. Ob vnd wann auch ain Burgermeister vnd Räte zu Nördling die appenteghen zu Nördling vnd die Stuck vnd sachen die ainem appentegker darinn zu haben zugehören vnd gebüren, ain wissen davon haben wolten, wen sy dann mit mir in solich appentegken schicken, soliche zu beschawen, mit denselben sol ich in die Appentegken geen vnd soliche Stuck vnd sachen, das ainem appentegker zugehören vnd sy mainen ir notdurfft erhaschet one alle fürwort aigenlich beschawen vnd erkennen vnd dann den selben oder ainem Räte bei meinem geschwornen aide aigenlich sagen, wie es gestalt der selben Stuck vnd sachen halb hab getrewlich vnd one alle geverde.“

1469. Johannes Schwanger, Doktor in der Arznei zu Eichstet, ersucht den Rat, seinen Vetter Moritz Dohsenfelder als Arzt aufzunehmen, da er höre, daß der Rat der Stadt Nördlingen Mangel an Aerzten habe.

1470 wird D. Schedel wiederholt nach Augsburg gerufen.

1470 wird Schedels Pakt auf drei Jahre verlängert. Lohn 40 rhein. Gulden.

1473. Derselbe Pakt auf sechs Jahre verlängert. Lohn 45 rhein. Gulden. Die Apotheke soll viermal im Jahr „beschawet werden“.

1473 wird Stadtarzt D. Schedel ins Kloster zu Medling gebeten.

1474 wird ein Arzt vom Bürgermeister in Dinkelsbühl gewünscht.

1474 bittet Ulrich Graf zu Dettingen um D. Schedel (von Flochberg datiert).

1476. Bartholomäus Mettlinger ersucht den Rat von Nördlingen um Verleihung der Stadtarztstelle, da er erfahren habe, daß D. Schedel weggehen wolle. Zugleich stellt der Rat der Stadt Augs-

burg dem Mettlinger das Zeugnis aus, daß er ein tüchtiger Arzt sei und wohl verdiene, in Nördlingen Stadtarzt zu werden.

Er wurde zunächst auf vier Jahre „geschwornen Leib- und Wund- arzt“. Von 32 rh. Gulden. Steuern und Nachsteuern wie die Bürger.“

Mettlinger verfaßte im Auftrage des Rats die eingangs erwähnte und später unter „Apotheken“ besprochene series medicamentorum.

1477 bittet Ulrich Graf zu Dettingen von Flochberg aus um D. Bartolomä Mettlinger.

1478. Ambrosius von Eberstein, Doctor in medicinis von Würzburg, erhält die Erlaubnis, sich als Arzt hier niederzulassen. Mit- siegler Altbürgermeister Hanns Ainkürn und maister Franz von Bergkt, appentegker daselbst.

1479. Johann Kleesattel (ein Nördlinger) bittet um das Stadt- physikat. Wurde beschloffen ihn zum Stadtphysicus anzunehmen.

1480. Barthol. Mettlinger wird auf weitere vier Jahre ver- pflichtet. Lohn 32 rh. Gulden.

Mettlinger scheint ein sehr rühriger Physikus gewesen zu sein. Ganz besonders hatte er es auf einen Nachrichten namens Schertlin abgesehen. Dieser trieb Handel mit abgeschnittenen Haaren und Fingernägeln der Verurteilten. Haare und Nägel wurden in Säckchen genäht, gegen Krankheiten um den Hals gehängt oder in Pulverform eingenommen. Trotz des Vorgehens des Physicus hat dieser Nachrichten jahrelang ein so umfangreiches Geschäft gemacht, daß Mettlinger beantragte, ihn seines Amtes zu entheben, welchem Antrag der Rat im Jahre 1482 nachkam. Nicht minder energisch ging Physicus Mettlinger gegen einen Hut- maker Strehelin aus Ulm vor, der in regelmäßigen Zwischenräumen hier ankam um die Heilkunst auszuüben. Dieser Strehelin verkaufte gemeinsam mit einem hiesigen Bürger „seine Gläslin und Schächtelin“, welsch letztere hauptsächlich Theriak von unappetitlicher Beschaffenheit enthielten, sowohl in den Häusern der Bürger als auch an öffentlichen Plätzen. Er hatte sogar die Frechheit, vor dem Hause des Physikus seine Bude aufzuschlagen. Dies scheint ihm aber zum Verhängnis ge- worden zu sein, denn er wurde im Jahre 1483 der Stadt verwiesen.

Was aber die Tätigkeit des Physicus Mettlinger für die gesund- heitlichen Zustände unserer Stadt besonders wertvoll erscheinen läßt, war sein energischer Wille die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und Gäßchen zu heben. In einem Schreiben an den Rat zeigte er, daß ihm namentlich auch das Reinhalten der Schöpfbrunnen ganz be- sonders am Herzen lag. Die Ansicht des Physicus entsprach offenbar damals schon dem Stande der heutigen Wissenschaft. Er wollte durch Sanierung des Untergrundes die sanitären Zustände der Stadt ver- bessern, um gegen Epidemien, die event. im Lande auftreten würden, ge- schützt zu sein. Er wirkte also vorbeugend. Der bedeutendste Hygieniker unserer Zeit, Max Pettenkofer, sagte ein Jahr vor seinem Tode: „Durch die Prophylaxe müssen wir gegen Epidemien ankämpfen“.

Es ist deshalb Pflicht des Chronisten dem damaligen Arzte die Anerkennung nicht zu versagen und zu betonen, daß Bartholomäus Mett-

linger wohl der bedeutendste Physicus war, der im 15. Jahrhundert in unserer Stadt gelebt hat.

1484. Ulrich Binder, Doktor in der Arznei, wurde im Vertrag auf 5 Jahre als geschwornener Arzt verpflichtet. Lohn 46 Gulden. Vermutlich einer Nördlinger Familie entstammend. Ein Jakob Binder war 1564 Münzmeister in der hiesigen Reichsmünze. Binder wurde 1489 auf weitere 3 Jahre verpflichtet, erhielt aber nur mehr 32 Gulden jährlich. Er schrieb verschiedene „Spiegel“.

1490. Johann Debell, Doktor der Arznei. Wurde auf 5 Jahre verpflichtet, war aber nur 1 Jahr lang Physicus, da Klagen gegen ihn vorlagen. Sold 46 Gulden jährlich. Mitsiegler die Bürger Boeniger und Peter Löflin.

1491. D. Stephan Schütz auf 5 Jahre als geschwornener Arzt. Sold 50 Gulden jährlich.

1500. D. Franz Schnizer, genannt Bachmann, stammt aus einer Nördlinger Familie. Er war Bundesrat des Schwäbischen Bundes, weil Nördlingen damals noch keinen Ratsadvokaten hatte (Schöpferlin). Die Bundesräte, über welche 3 Bundesrichter gesetzt waren, versammelten sich gewöhnlich viermal im Jahre. Schnizer wurde 1517 Marktgräf. Anspachischer Leibarzt.

1513. Paul Röttinger, Doktor der Arznei, geschwornener Arzt auf 5 Jahre. Sold 32 Gulden. Mitsiegler sein Vetter Hanns Röttinger, Burger, des alten Rats. Er entstammt einer Nördlinger Familie. 1552 war ein Johannes Röttinger neben Johannes Reuter und Johannes Woerlen Bürgermeister. 1526 kam Paul R. als Gräf. Rat und Leibarzt nach Dettingen und später als Physicus nach Salzburg.

1526. Mittwoch nach Martini wurde D. Paul Röttinger in der Burger-Trinkstube verhaftet, zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags (es war Markttag) über den Markt geführt und in das Gefängnis unter dem Rathaus gelegt. Gründe sind in dem Aktenstück nicht angegeben.

1528. D. Johann Wiedemann, genannt Leistmacher. Sein Pakt wurde 1531, 1537 und 1552 erneuert. Sold 32 Gulden, von 1552 an 52 Gulden. 1540 schickt D. Wiedemann einen Zettel folgenden Inhalts an den Bürgermeister: „Ersamer weyßer günstiger Herr Burgermeister. Ich bitt E. W. welle mir ain Tag zu Wolff von Agelfingen erlauben, auch ain Knecht. Versprech über nacht und nit länger aus zu sein.“ Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Vorschriften der Paktverschreibungen genau eingehalten wurden. Er zog 1546 nach Dinkelsbühl, weil ihm die erbetene jährliche Zulage von 8 Gulden nicht genehmigt wurde. Offenbar war die Stadt während des schmalkaldischen Krieges in großer Geldverlegenheit. Er kam aber nach Nördlingen zurück und starb hier 1555.

1530. D. Amplonius von der Lochen, Arzt.

1531. Georg Gundelfinger, Doktor der Arznei. Auf 5 Jahre als geschwornener Arzt verpflichtet. Sold 32 Gulden. Mitsiegler Georg Beyel und Hanns Bahrenhauer. Entstammt einer Nördlinger Familie. Sein Bruder, Konrad Gundelfinger, war von 1527—1544

Bürgermeister von Nördlingen. Georg G. ging 1542 an den Markgräflichen Hof nach Ansbach, kam aber offenbar wieder zurück, denn 1553 liegt eine neue Paktverschreibung von ihm vor. Mitsiegler Hanns Mettlinger, der ältere Apotheker. Er starb 1560.

1535. Doktor Balthasar Langnauer, Bestallung auf 4 Jahre. Jährlicher Sold 170 Gulden! Dazu für den Dienst im Spital und den anderen Pflegen jedes Jahr 18 Klafter Brennholz, 6 Malter Roggen und 2 Malter Korn. Bürgerlicher Beschwerden frei, aber Umgeld.

1540. Karolus Greif, der Arznei Doktor, geb. in Cöln, war in Obenburg bei Stuhlweißenburg in Ungarn. Hat durch die Türken sein ganzes Vermögen von 12000 Gulden verlohren und möchte sich nun in Nördlingen niederlassen. Um diese Zeit liegen viele derartige Gesuche auswärtiger Aerzte vor.

1544. Dr. Joh. Rüsner (Trochoreus) zu Hall und Rattenberg am Inn sucht um eine Stelle dahier und um „Hilfgeld“ nach. „Ist im gesagt, er sei allhier zu wohnen begünstigt, aber kein Wartgeld wird man ihm geben.“

1555. D. Johann Fischer, Physicus. 1524 geboren zu Wemding, 1549 Magister in Wittenberg, 1553 Doktor zu Bononien, hierauf Prof. der Medizin in Ingolstadt und bald danach Stadtphysikus in Nördlingen. Er kam an Wiedemanns Stelle und amtierte 7 Jahre. 1561 ersucht er um Aufbesserung seiner Besoldung und um Abschaffung bestehender Mißstände. 1562 wurde er Leibmedicus des Markgrafen in Ansbach, 1568 Professor der Medizin zu Tübingen. Er starb 1587. 1557 hat er bei der Revision der Nördlinger Schulordnung v. J. 1544 mitgewirkt.

1559. Dr. Nikolaus Winkler sucht nach, sich hier niederlassen zu dürfen und ihm die hiesigen Steuern vorerst zu erlassen. Wird ihm genehmigt mit Ausnahme des Umgelds.

1560. 1561. Verschiedene Gesuche um Anstellung liegen vor: Von Gabriel Ehinger, Doktor zu Lauingen, Ludwig Senger, Doktor zu Göppingen, Georg Seyfried, der Arznei Doktor.

1562. D. Ludwig Senger, Physicus. Paktverschreibung, die etwas ausführlicher als die bisherigen ist, auf drei Jahre. Beiderseits halbjährige Kündigung. Die Stadt soll er ohne Anzeige nicht verlassen. Taxe für Ratschläge über die Brauchbarkeit der Brunnen und ihrer Wasser 8 Pfennige, für den Gang zu einem Kranken nicht über 16 Pfennige. Die Besichtigung der Apotheken soll er vornehmen. Bei der Bereitung der Arzneien für hoch- und lebensgefährliche Kranke soll er in der Apotheke anwesend sein. Besoldung jährlich 80 Gulden. Mitsiegler Peter Senng, Burger zu Nördlingen. Die Paktverschreibungen sind von nun an mit dem Siegel des Arztes versehen.

Im Jahre 1562 ist in fast allen Nördlinger Chroniken ein großes Sterben in der Stadt Nürnberg erwähnt, weshalb viele Familien von dort hierhergezogen sind. Aus diesem Anlaß mag Senger eine Schrift mit medizinischen Ratschlägen gegen die Pest verfaßt haben. In dieser

nennt er die Präservativmittel, dann die Heilmittel gegen die Pest und warnt insbesondere vor dem Besuch der Wirtshäuser, Bäder und Kirchen, mit anderen Worten vor Menschenansammlungen. Schöpplerin erwähnt, daß in dem Exemplar, das ihm vorlag, von „unweiser“ Hand bemerkt gewesen sei: non templum, domine doctor, sed peccata (nicht die Kirche, Herr Doktor, sondern die Sünden). Senger kam von hier nach Göppingen.

1562 wurde Georg Seefried oder Seyfridt, der Arznei Doktor, verpflichtet zunächst auf 2 Jahre und „so lang er zu sollichem Diennst fueglich vnd angeneh“. Sold jährlich 80 Gulden. Mitsiegler Petter Senng des Raths. Seefried kam 1562 von Dnolzbach, muß Nördlingen bald nachher verlassen haben, kam aber wieder hierher. 1569 wird er als Physicus von Nördlingen angeführt. Näheres über die Familie Seefried erfahren wir aus der Leichenpredigt des Superintendenten Westerfeld, welche dieser bei der Beerdigung des Bürgermeisters Johann Georg Seefried gehalten hat. Einen Auszug nach Schöpplerin lasse ich folgen: „Anno Christi 1000 und etliche hat gelebet Hanns vom See, welcher, ob er wohl von geringen Leuten zu Boldingen (dessen Vater man Seehans geheißn) erbohren worden, ist er doch wegen seinen ritterlichen Thaten, zum Ritter geschlagen, und also der erste worden, der sich vom See geschrieben. — Die Ritterliche Riesfamilie der Herren vom See (de Lacu, ad Lacum) hat allerdings im alten Sualefeld ansehnliche Güter besessen und die in dem Aufsz aus Bruschens Chronik der deutschen Klöster angeführte Ahnen könnten von uns leicht aus des Herrn Geh. Raths von Jung miscellaneis vermehrt werden, wenn es hier nöthig wäre. Herr Premierlieutenant Spies sammelt, wie ich von ihm selbst weiß, schon mehrere Jahre für dieses alte Geschlecht. Indessen ist selbst diese uralte Familie der Herren vom See viel zu alt gemacht, wenn man sie bis ins elfte Jahrhundert hinaus treiben will. Vor hundert Jahren, da es in der Diplomatie noch gar finster ausah, war man freilich so unglaublich nicht, als man jetzt ist, da jedermann weiß, daß die Namen des niederen Adels erst mit dem zwölften Jahrhundert anfangen. Geht man hundert Jahre weiter hinaus, wie hier geschieht, so erweist man, wenn anders die Namen selbst richtig sind, bloß durch dieses höhere Alter den hohen Adel d. i. die fürstenmäßige Würde seines Geschlechtes. Es scheint mir daher beinahe glaublich, daß der Verfasser jenes Aufszases sich an ein anders Geschlecht der Herren von See fürstlichen Standes gestoßen habe, dessen allererste Benennung wirklich in die angegebene Zeit fällt. Heinrich II., Pfalzgraf zu Nachen, der 1085 diese Würde übernahm, unter Kaiser Heinrich IV. bey dessen Zuge nach Italien zum erstenmal Reichsverweser war und bey Andernach ein Schloß bauete, hat sich zum erstenmal von demselben Herr vom See (Seigneur de Lac) genennet, dessen Familie bis auf Kaiser Friedrich I. unter dieser Benennung jene Würde fortführte. S. des vortrefflichen Herrn Geh. Sekretairs Colini Precis de l'Histoire du Palatinat du Rhin, pag LVI. ff. „das Schloß heist auf meiner Charte zum Loch, welches aber

übersezt werden muß ad Lacum. Der See an dem Schlosse ist deutlich genug ausgedruckt. Von dieser Fürstenlinie sind also unsere Herren vom See im Riese wohl zu unterscheiden, sowie ich auch hinwiederum den Seehans von dieser Riesfamilie gerne unterscheide, und ihn mit dem nürnbergischen Sebald vergleiche. Um alle Hansen und Balthase unter dem Landvolk unterscheiden zu können, war es wol sehr natürlich, einen darunter Seehans und Seebald zu nennen, es mag nun damit auf den See, wo sie fischten, oder auf das Säen gezielt worden seyn.“

„Nachdem aber Anno 1365 Otto vom See, ein Ritter, Kaiser Karlen des Vierten Rath gewesen, hat bemeldter Kaiser demselben, wegen einer glücklich vollzognen Friedenshandlung, das Wörtlein Fried hinzugesetzt, und seinen Seefried ihn geheissen. — Dieses soll nun die eigentliche Genealogie unserer Seefriede seyn, welche mehr andern vor Zeiten Mode gewesenenen Namenskünsteleien so sehr ähnlich sieht, daß eine ernsthafte Widerlegung fast zu viel ist. Diese Anekdote ist mit nichts belegt. Sie kommt von der großen Unwissenheit der deutschen Namensgebung, und selbst der deutschen Sprache her. Man meinte, weil der Kaiser Titel, Wapen und Würden austheile, so müßte wol auch der Geschlechtsname von ihm kommen, da doch die Historie allenthalben erweist, daß, um mit einem franzöj. Schriftsteller Favyn mich auszudrücken, der Pöbel ordentlicher Weise bey allen Geschlechtsnamen Gevatterdienste geleistet habe. Eine sehr gewöhnliche Art Namen zu schöpfen, da man den Taufnamen des Stifters zum Namen seines ganzen Geschlechts machte. Ich pflege diese Klasse Lustrica zu nennen. Der Name Seefried oder Seifried (denn beides ist eins) will nichts anders sagen als Sifridus oder Sigfridus. Von vollkommen gleicher Beschaffenheit sind die Namen Sigonius, Siebertus, Siboto, Sigwaldus, Sigwartus, Sigismundus, Sighartus, Sigemar u. a., deren keiner vom See sondern vom Sieg herkommt.

Sonst aber sehen wir in dem oft angeführten Aufjaze die Nachricht aus dem Eichstädtischen Domherrn, Hans Georg von Werdenstein, für merkwürdig an, daß die Seefriedische Familie von Wemdingen, nahe an die 200 Jahre das Eichstädtische Vogt- und Kastenamnt verwaltet habe, welches allein in damaligen Zeiten einen rittermäßigen Stand erathen läßt.“

1566 sollte der Württembergische Geschichtschreiber D. Dßwald Gabelghofer in Göppingen als Physicus hierher berufen werden. Er nahm aber die Berufung nicht an.

1566. D. Joh. Schent sucht um die durch den Tod Seyfrieds erledigte Physicusstelle nach. „Ist ihm gesagt, ein E. Rat sei noch nitt bedacht, noch einen anzunehmen.“

1570. D. Hörmann Siderer (Siderius), Doktor und Magister aus Friesland. In einer Eingabe an den Rat sagt er, er praktiziere schon 14 Jahre und habe Frankreich, Italien und einen guten Teil Deutschlands durchreist. Er wurde 1570 zunächst auf 1 Jahr verpflichtet; Sold jährlich 80 Gulden, Mitsiegler Friderich Schüz, Stadtschreiber zu Nördlingen.

1570 präsentiert er ein Schreiben des Herzogs Albrecht, Herzogs in Ober- und Niederbayern, und bittet um 14 Tage Urlaub und um Ueberlassung eines Pferdes aus dem städtischen Marstall, was ihm bewilligt wurde.

1571 sucht er nach, ihm den Gehalt für 2 Jahre voranzubezahlen.

1572, als er sein Physicat kündigte, wurden ihm 20 Gulden verehrt. Er amtierte dann noch bis 1574.

1572 berichtet er von einer Patientin, welche die Franzosenkrankheit habe und der nur durch eine ausländische Wurzel, genannt Salsa parillia, geholfen werden könnte.

1572 verfaßte er ein Arzneibuch. In der Einleitung sagt er, er wolle in Folge Aufforderung des Rats einen Bericht über die „jezt strafende“ Krankheit machen und zu deren Bekämpfung Rat schläge erteilen, behandelt aber in seinem 200 Quartseiten umfassenden Manuscript alle möglichen Krankheiten. Er nennt die Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit. Den zweiten Teil beginnt er mit folgendem Satz, der zweifellos richtig ist: „Am Ersten und zum Anfang ist die Frag, ob die jetzt straffende Krankheit einerlay oder manniherlay Krankheiten seint, damit man wissen mög, ob sie mit einerlay oder vilerlay Arzneyen zu kurieren.“ Wegen des Inhalts dieser Schrift kam er mit Doktor Baius in Streit.

D. Daniel Gundelfinger, Physicus. Seine Paktverschreibung konnte ich nicht finden. Nach Schöpferlin zog er 1574 von hier weg.

1571. Huettbertus Boerg von Tübingen, der Arzney Doktor, wurde als Physicus mit halbjähriger, gegenseitiger Kündigung ohne Zeitangabe d. h. „so lang ich J. C. zu solchem Diennst füglich vnd angenehm“, verpflichtet. Jährlicher Sold 80 Gulden. Mitsiegler Friderich Schüh, Stadtschreiber. Er wurde von Professor Dr. Fischer in Tübingen empfohlen und amtierte bis 1592.

Von nun an finden wir zwei Physici zu gleicher Zeit angestellt.

1576. Petrus Stehelin, Physicus zu Kadolsburg, wird als ordentlicher Physicus ohne Zeitangabe dahier verpflichtet. Sold 80 Gulden. Mitsiegler N. Zweyfelin, Stadtschreiber. Entstammt einer Nördlinger Familie. Sein Vater scheint Peter Stehelin, alter Apotheker und Bürger dahier, gewesen zu sein.

1578. D. Eucharis Seefried, Physicus, war ein Sohn des Nördlinger Syndikus und Stadtschreibers Eucharis Seefried und ging 1581 als Leibmedicus in Gräfl. Hohenlohesche Dienste. Er hatte eine Tochter des Dettingischen Kanzlers, Jakob Moser, zur Frau. Seine Söhne waren der Ratskonsulent Dr. Markus Seefried und der Bürgermeister Joh. Gg. Seefried. Mitsiegler des Paktvertrags sein Schwager Jeronimus Frickinger des Rats. Das Siegel hat die Umschrift „Jeronimus Frickinger“, des Pflegers von Bierheim.

1579 und später liegen verschiedene Bittgesuche von armen Leuten vor, in denen dieselben um Unterstützung ersuchen, um die Kurkosten von fremden Ärzten, heilenden Frauen, auch des Nachrichters bezahlen zu können.

1582. Im Jahre 1582 hat ein geborener Nördlinger, der Sohn des Bürgermeisters Peter Seng (1566—1589), der Physicus der Reichsstadt Rotenburg, D. Jeremias Seng, dem hiesigen Rat seine Dienste angeboten. Er wurde abgewiesen und es wurde ihm laut Ratsprotokoll gesagt, dormalen sei die Stadt mit zwei Physicis versehen, sonst sollte er als ein Bürgersohn vor andern bedacht werden. Trotzdem hat er seine Vaterstadt nicht vergessen. Seine Frau war eine Tochter des D. und Prof. der Arzney Wilhelm Möglinger in Tübingen. Er war kinderlos und machte mit seiner Ehefrau die Seng-Möglinger'sche Stiftung, deren Zinsen heute noch unter Studierende verteilt werden. Er starb 1618.

1589, Hieronymus Keußner vom Lewenberg (Lemberg) in Schlesien, der Arzney Doktor, als Physicus ohne Zeitangabe verpflichtet. Sold jährlich 80 Gulden. Kein Mitsiegler, mit Unterschrift. Er war Physicus in Hof und kam von dort hierher. Er war schriftstellerisch tätig. U. a. „Beschreibung des mineralischen Bades zu Wending.“ Seine Frau war eine Tochter des D. Marx Jakob Seefried. Geb. 1558, gest. 1623.

Am Schluß eines ärztlichen Schauzettels v. J. 1590 sagt er: „Deswegen meinem ringfügigen verstandt nach die Sachen Gott heimzustellen, der solche tödtliche Kranckheit zu seinem Lob unnd des patientenn ewiger unnd zeitlicher wolfsartt richtenn und tirigiren wolle.“ Für den gemeinen Mann sollte man Purgierungen für 2, 3 oder 4 Bazen haben. Er beklagt sich über die teuren Preise der aus Nürnberg, Augsburg u. a. großen Städten eingeführten Extracte, die nur für „fürnehme und zarte Kranke“ seien.

1591. Für die Beauffichtigung im „Siechhaus“ oder „Lazareth“ werden den Aerzten 20 Gulden Zulage, also im ganzen 100 Gulden bewilligt. Damals haben 5 Aerzte, die 2 Physici und 3 andere Aerzte, daran teilgenommen. Da um diese Zeit auch die Wundärzte als Aerzte bezeichnet werden, ist anzunehmen, daß auch die beiden Stadtwundärzte hier mitgerechnet sind.

1592. Abraham Lotter, der Arzney Doktor, wurde als ordentlicher Physicus ohne Zeitangabe mit einem jährlichen Sold von 100 Gulden verpflichtet. Kein Mitsiegler. Er stammte aus einem Augsburger adeligen Geschlecht, kam an Stelle Börgs hierher und starb 1594.

1594. D. Johann Graf von Weilburg. Paktverschreibung ohne Zeitangabe. Jährlicher Sold 100 Gulden. Kein Mitsiegler. 1596 sucht er um Urlaub nach, um den „Sauerbrunnen bei Göppingen im Württemberger Land“ besuchen zu können. Die Familie Graf kam von Regensburg hierher. Physicus Graf war der Enkel des Nördlinger Bürgermeisters Wolfgang Graf (1527—1552). Seine Mutter war die einzige Tochter des ersten evangelischen Predigers dahier, D. Theodor Gerlacher von Billigheim (Billicanus).

1616. Johann Glotzeis (Glozeisen) von Laugingen, der Arzney Doktor, wurde ohne Zeitangabe als ordentlicher Physicus verpflichtet.

Jährlicher Sold 100 Gulden und 12 Myer Weins, Umgeld frei. Keine Mitsiegler. G. entstammt einer Lauingischen Eruantensfamilie. Er studierte in Tübingen, wurde Rektor des dortigen Kontuberniums, 1606 Doctor und 1609 Professor der Physik. Er kam hierher an Stelle des Physicus Graf, war also während der Pestjahre 1634, 1645 und 1647 hier tätig und starb 1649. Seine beiden Söhne waren hier praktische Aerzte.

Von nun an finden wir in den Paktverschreibungen der Physici die Weinomgeldfreiheit stets angeführt.

1617 verordnete Dr. Reußner dem Sohne des nach Ungarn gezogenen Andreas Heidenreich eine „Holzkur“.

1623. D. Lucas Matsperger kam von Augsburg und wurde ordentlicher Physicus ohne Zeitangabe. Sold 100 Gulden. Keine Mitsiegler. Für das Wasserschauen eines Brunnens darf er nicht mehr als 4 Kreuzer berechnen. Für einen Gang zum Patienten 6 Kreuzer, auch dann nicht mehr, „wenn er dem Kranckhen ein Klein Rathschläglin stellet“. Er trat an D. Reußners Stelle. Sein Vater war Burger und Handelsmann in Augsburg, seine Frau eine geb. Heiderin. Er war vor seinem Amtsantritt schon prakt. Arzt dahier und starb 1634 an der Pest.

1626. Joh. Glotzeis, Doktor, Lukas Mattsperger, Doktor, Philipp Heyder, Apotheker, Joh. Ulrich Wüst, Apotheker, Regina Geringin, Apothekers Wittib, Kaspar Becherer, Stadtarzt, Friedrich Wüst, Wundarzt, David Genzler (Günzler), Wundarzt, und Johannes Genzler, Wundarzt, beklagen sich über die „Stimpeley“ des Eucharis Ernst Cramer, auch über die Bader, daß sie die Leute „purgirn und in die Thur legen“.

1635. D. Joh. Klein, Physicus, entstammt einer Nördlinger Familie, promovierte 1659 zu Basel auf Grund einer Dissertation „de Dysenteria“, kam an Stelle D. Matspergers und starb nach 28 jähr. amtlicher Tätigkeit 1663.

1649. Joh. Phil. Höchstätter, ein Sohn des Stadtphysikus Phil. Höchstätter in Augsburg, wurde als ordentlicher Physicus dahier verpflichtet an D. Glotzeisens Stelle. Verfaßte zwei Dissertationen Jena 1668: „De Kephalgia“ und „De cinnamomo“. In erster Ehe war er 1640 mit der Tochter des Physicus Matsperger, in zweiter Ehe mit einer Regina Susanna Dertlin (Erdlen) verheiratet. Er starb 1679.

1663. D. Joh. Melchior Welsch, Physicus. Paktverschreibung vom 22. April 1663. Entstammt einer Nördlinger Familie. Sein Vater war der Apotheker und Bürgermeister Joh. Melchior Welsch, der im Jahre 1648 im sog. Ruhkrieg bei Pfäfflingen fiel. Physicus Welsch ist am 5. November 1637 geboren, studierte in Tübingen, Straßburg und Basel. Er promovierte auf Grund der Schrift „de colica passione“. An der letzteren Universität wurde er zum Assessor ernannt. Er trat an die Stelle des Physicus D. Klein und starb 1690. Er war also 27 Jahre im Amt.

1671 beklagen sich Joh. Phil. Höchstetter, Med. D. et physicus, Joh. Melch. Welsh, Med. D. et physic. ordinar., Paul Kleyer, Apotheker, Alex. Jak. Dieter, Apotheker und Conrad Weinmann, Apotheker, über die „Stümplerei“. Sie nennen die Pfscher mit Namen.

1675 wird ein Joh. Georg Aurnhammer D., praktischer Arzt genannt.

1679 wurde Joh. Phil. Hilbrandt D. als Physicus verpflichtet. Sold 100 Gulden und Umgeldfreiheit wie gewöhnlich. Er war der Sohn unseres Bürgermeisters Joh. Friedrich Hilbrandt (1683—1690), studierte in Jena und schrieb dort seine Doktordissertation de contorsione vertebrarum. Er kam an Stelle des Physicus Höchstetter hierher und starb 1684 in Kleinerdingen, wo er bei Dietrich Heinrich Freiherrn von Palland einer ärztlichen Beratschlagung beiwohnte. Nach dieser fand ein Gastmahl statt, das sich offenbar etwas in die Länge gezogen hat. Als er es verließ, fiel er auf der Treppe und starb kurze Zeit darauf.

1685 wurde Rosinus Lentilius (Linsenbart), der Arznei Doktor, als Physicus verpflichtet. Im Pakte ist von ihm „die Besichtigung derjenigen Persohnen, so in das Siechhauß hinaus oder von dannen hereingeschafft werden“, verlangt. Sold 104 Gulden und außer der Umgeldfreiheit für 12 Myner Weins 5 Maß Holz (3 aus der Stadtkammer und 2 aus dem Hospital).

L. Vater, David Samuel L., war Kanzleidirektor in Waldenburg. Rosinus Lentilius bezog schon mit 14 Jahren die Universität Heidelberg, kam dann nach Jena, wo er seine Studien wegen Armut unterbrechen mußte. Nachdem er einige Jahre Informatorstellen innegehabt hatte, wurde er zu Altdorf Doktor und in Krailsheim Physicus. Seine Inauguraldisputation handelte „de febre tertiana intermittente, epidemia praeterito vere septentrionem. subque eo Curlandiam infestante, Altorii ao. 1673 mens. octbr. Er verfaßte eine Disputatio physico-medica de Saliva et Vasis Salivalibus. Heidelberg 1673. Er kam an Hilbrandts Stelle hierher. Lentilius war ein tüchtiger Arzt, dessen Praxis weit ausgedehnt war. 1683 wurde er in die Academia Leopoldina — Imperialis Naturae Curiosorum unter dem Namen Oribasius aufgenommen. Er wurde 1693 Klostermedikus zu Keresheim, 1694 fürstlicher Dettingscher Leibmedikus, 1696 Medikus in dem Brigittenkloster Maria Mayngen, 1697 im Stift Kaisersheim. 1698 zog er nach Stuttgart, blieb dort zwei Jahre als freier Praktikus und nahm dann die Stelle eines Leibmedikus am Badischen Hofe zu Durlach an. Wegen des französischen Einfalls in Baden kehrte er 1703 nach Stuttgart zurück, übernahm dort das Ordinari-Physikat, das er unter dem ein Jahr darauf ihm verliehenen Titel und Rang eines Leibmedikus bis 1711 verwaltete, dann reiste er mit dem Württembergischen Erbprinzen nach Turin, kehrte mit ihm 1712 zurück, begleitete ihn 1713 nach Holland und Frankreich und kam 1716 mit ihm wieder nach Stuttgart. Von seinen zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten seien erwähnt: „Ein wohlgemeintes Bedenken über die zu Frühlings-

und Herbstzeiten unzeitig angestellte Präservier-Aberlässe zc.“ Ulm 1692. „*Τέχνημα πρακτικόν* id est Tabula consultatoria medica etc.“ Ulm 1696. „Unterricht von hitzigen Fiebern zc.“ Durlach 1703. „Eine neue Beschreibung des zu Göppingen gelegenen Sauerbrunnens zc.“ Stuttgart 1725. „Fons aquae vitae Canstadiensis etc.“ Stuttgart 1725. Er war der erste, der den Arsenik als innerliches Heilmittel gegen das Fieber anwandte, hat aber offenbar später seine Ansicht geändert, denn in einer seiner Schriften bemerkt er: „Prudens medicus et conscientiae studiosus, ab his sibi cavebit.“ Er starb 1733.

1693. Die beiden Stadtphysici, Rosinus Lentilius und Joh. Ur. Schmidt beantragen, daß die Marktschreier, bevor sie die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunst vom Rat erhielten, von den Stadtphysicis einem gründlichen Examen unterzogen werden.

1690. D. Salomo Braun als Physicus verpflichtet. Sold 104 Gulden. Seine Familie stammt aus dem Holsteinischen. Er ist 1666 geboren als der Sohn des hiesigen praktischen Arztes D. Sal. Braun, der eine Tochter des hiesigen Bürgermeisters Joh. Georg Seefried (1649—1672) zur Ehefrau hatte. Er kam an D. Welsch' Stelle, wurde dann erst Doktor in Tübingen und starb in dem Jahre seiner Anstellung.

1691. D. Joh. Ulrich Schmidt, Physicus. Sein Vater war Georg Ulrich S., Diakonus im Ulmer Münster. 1698 ist er vom Physikat zurückgetreten, wurde hochfürstlicher Württembergischer Leibmedicus und Physicus zu Kirchheim an der Teck und später Physicus in Winneden.

Meldungen zu erledigten Physicatsstellen sind damals sehr zahlreich eingegangen. So liegen z. B. bei Schmidts Abgang 12 Gesuche vor.

1695. D. Joh. Melch. Welsch, Sohn des hiesigen Physicus gleichen Namens. Geb. 3. April 1671. Er studierte 1691 in Jena, ging 1694 nach Frankfurt an der Oder, wo er „bei seiner Mutter Bruder, dem geschickten Apotheker, Johann Marcell Westersfeld des Raths daselbst zu Tisch ging und dessen weit und breit berühmte Offizin sich wohl zu Ruze machte“. Er schrieb eine Inauguraldisputation „de polypis“. Am 13. November 1695 kam er an D. Schmidts Stelle als Physicus hierher. Er stiftete 50 Gulden für die Armen und starb am 4. November 1712.

1698. D. Daniel Wenker, Physicuspakt. Eine Straßburger Familie. Sein Vater war Jakob Wenker, Ammeister, Dreizehner und Scholarch in Straßburg. Er kam an Stelle D. Lentils hierher und wurde auch fürstlich Württembergischer Weitingischer und fürstlich Dettingischer Rat und Leibmedicus. Zwei Söhne von ihm hatten Nördlinger Physicatsstellen inne. Er starb 1742.

1702. Einen Sektionsbefund wegen „Verdachts“, der in den damaligen Stand der ärztlichen Wissenschaft einen interessanten Einblick gewährt, möchte ich hier anfügen: „An Wohlledle, fürsichtige, hochweise zc. Großgünstig hochgeneigte Herren. Auf des Herrn Amts-Bürgermeisters Herrlichkeit großgünstigen Befehl haben wir endesunterzeichnete besichtigt den verstorbenen Johann Martin Klaf, Inwohner allhier,

im Alter von 50 Jahren, welcher laut Bericht seiner Frauen schon lang mit Engbrüstigkeit und starkem Husten geplaget gewesen, endlich Freytag abend und Sambstag mit einen Stückfluß, s. v. brechen schwarzbrauner häufiger materie, schwitzen des Leibes überfallen worden, darauff den 5. November als heut Sontags frühe umb 3 Uhr verschieden. Bei der Deynung waren außen kein schwarz, roth oder blaue Flecken zu sehen. Der Leib war aber etwas hart und aufgeblähet, bei dessen Deynung drangen die kleinen Därme hervor, groß mit Wasser und s. v. Windt auffgetrieben. Der hohle Leib war auch voll Wasser, der Magen war innen und außen gesund, wie auch im übrigen die gedärm ohn einigen Brandflecken, die Leber und Milz samt der Lunge waren von langem her sehr schlecht, in dem Herzen aber, welches ungemein auseinander gedehnet war, saß die Ursach der engbrüstigkeit undt des Stückflusses, denn insonderheit in der Linken Herzkammer war ein ziemlich groß gewächs (polypus genannt), in beiden Herzkammern war ungemein viel geronnen Blut, nun ist aus der erfahrung bekandt, das auff dergleichen gewächs des Herzens nach lang vorhergegangener engbrüstigkeit endlich ein steckfluß zu erfolgen pfleget, der dann insgemein kurzen prozess machet, also ist nichts suspektes gefunden worden, wie denn der Verstorbene und sein jezige Wittib nichts haben können vorbringen, das einigen argwohn machte, welches wir hiemit in gehorsamen recommendation schuldigst haben referieren sollen. Nördlingen den 5. Novemb. 1702.

Johann Melchior Welsch. Daniel Wenckeroth.

Joh. Georg Lang, Statterzt.

1713. D. Jakob Sebastian Döderlein wurde als Stadtphysicus verpflichtet. Er kam von Weissenburg im Nordgau an Welschens Stelle. Geb. 29. November 1681, gest. 27. Mai 1734. Sein Vater war Joh. Christ. Döderlein, Bürgermeister, Ranzleiherr und Scholarch zu Weissenburg. Er ging von dem Lyceum, Weissenburg, wie es damals üblich war, direkt zur Universität Jena und von da nach Altdorf, wo er auf Grund einer Schrift „de sterilitate muliebri“ promovierte.

1718. Physicus Döderlein sucht wiederholt um Erhöhung der Bestallung nach, die 100 Gulden betrage.

1720. Dr. Joh. Konrad Klein, geisteskrank. Seine Schwester, Uhrmacherin Bader, und sein Vetter, Seifensieder Bader, bitten fortwährend um Unterstützung für ihn.

1724. Dem Dr. Joh. Melch. Welsch wird das Prädikat eines Stadtphysicus erteilt und ihm die erste zur Erledigung kommende Physicatsstelle zugesichert.

1724 kamen 2 von „Ihrer römischen kaiserlichen Majestät privilegirte Aerzte“ hier an, die ein Gefolge von 30 Personen, viele Pferde und 2 Kamele mit sich führten und auf dem Viehmarkt ein großes „Theatrum“ aufschlagen ließen, „allwo sie täglich gegen Abend wohl sehenswürdig Komödie spielten, dem Volk zugleich ihre Geschicklichkeit und ihre Arzneien anpriesen“. Diese Gesellschaft muß es arg getrieben haben, denn Physicus Döderlein und die Apotheker beschwerten sich bei

dem Räte wiederholt über sie. D. sagt, daß sie eine Weibsperson vorführen, welche früher fast blind gewesen und durch die Kunst ihrer Aerzte wieder vollständig sehend geworden sei. Ferner wurde ein Mann gezeigt, der vor 2 Monaten noch an Krücken gegangen sei, sich nun aber vollständig frei bewegen könne. Ueberdies würden junge Weibspersonen in die Bude hineingeschleppt und man wisse nicht zu welchem Zweck. Es ist mir nicht gelungen, die Antwort des Rates auf diese ärztlichen Vorstellungen aufzufinden. Es ist aber anzunehmen, daß die Bande bald aus der Stadt gewiesen wurde. Solche Umzüge wiederholen sich aber immer wieder. Erst im Jahre 1788 wurde, wie oben erwähnt, dem Treiben der fahrenden jög. Aerzte ein Ende gemacht.

1730. Ratsbeschluß: Behufs Vertretung der beiden Physic. ordinar. soll in Zukunft ein pract. Arzt den Titel Physic. extraordinar. erhalten. Gewöhnlich wurde dann diesem die erledigte Physicatsstelle übertragen.

1734. Joh. Melch. Welsch D. wurde an Stelle von D. Döderlein Physicus. Ein Sohn des hiesigen Physicus gleichen Namens (1695). Geb. 1697, gest. 1742. Studierte in Halle und Jena, ging nach Halle zurück und wurde dort 1721 Doctor auf Grund der Schrift „de vini Hungarici excellenti natura, virtute et usu“. Seine rauhen Sitten machten ihn hier nicht beliebt. Beim Rat der Stadt sind verschiedene Klagen gegen ihn eingegangen.

1737. Daniel Wenker M. D., Joh. Melch. Welsch M. D., Ad. Gottfr. Frickhinger, Apotheker, B. Seyler, Apotheker, beklagen sich über die Pfüscherei des Pfarrers Welsch und des Zindelbaders Cramer.

1739. Physicus Wenker sucht darum nach, bei einer zum Tode verurteilten Kindsmörderin die Sektion vornehmen und „wann sie die Gnad erlanget, daß man ihr das Handabhauen remittirt, aus dem Gerib ein Sceleton machen zu dürfen“.

1742. Alex. Gg. Leonhardt Düttel M. D. sucht nach „um Ertheilung des Prädikats eines allhiesigen Physici extra-ordinar. und Expectanz-Decrets auf das nächst vacirend werdende ordinarium“. Er stand damals bereits 6 Jahre hier in Pragis. Seinem Gesuch wurde stattgegeben. Er trat im hiesigen Physicat an die Stelle D. Wenkers. Er starb 1760 ohne Kinder. Aus Schöpfferlin entnehme ich über die Familie Düttel folgendes: „Dieses Geschlecht ist erst im 30jährigen Krieg nach Deutschland gekommen. Dessen Stammvater, Alexander Düttel, von Karlstadt in Kroatien gebürtig, diente als Hauptmann dem Kaiser. Aus seinem eigenhändigen Nachlasse ersehe ich, daß er 1638 2ten Sept. bey Donauehrd im freien Felde für einen Hauptmann vorgestellt, und den 6ten Nov. d. J. mit Frau Anna Wiedenmännin von Ulm zu Baunach, unweit Bamberg, durch einen Mönchsbergischen Pfarrer getrauet worden. Sein Sohn, Alexander Jakob Düttel, Apotheker allhier, hat in unser Lazareth 1686 100 Gulden gestiftet, wovon jährlich auf Jakobitag der Abzins unter die arme franke Pfründnere soll ausgetheilet werden. Er wurde auch 1687 in das löbl. Stadtgericht gezogen. Von seinen Kindern merken wir 2 Söhne an:

„1. D. Philipp Jakob D., verschiedener R.-Graven u. a. Stände Medicus, und der R.-Stadt Memmingen ordentlichen ältern Physikus, der sich allhier 1707 mit Jungfr. Regina Zollerin aufkünden ließ und folgende Schriften und Traktate hinterlassen hat: *Idea maschinæ humanæ in exercitiis anatomico-physiologicis delineata* VIII. (Exercitatio) pr. Io Mauricio Hoffmanno D. altd. 1699. *Disp. inaug. de morbis foetum in utero materno*, pr. Frid. Hoffmanno Hal. 1702. *Tractatio medica practica de virulenta purgantium indole*. Aug. Vind. 1722, mit seinem Bildniß in Kupfer. *Demonstratio sincera de alchimarum vanitate*, oder aufrichtiger Beweis der Eitelkeit der Goldmacher. Augsb. 1737.“

„2. Benedikt Konstantin Düttel, Vater unsres Physikus und Apotheker zu Rodach im Coburgischen, dessen Gattin Frau Maria Elisabetha geb. Schmidin war. Unser Arzt wurde 1714, 16. May geboren, verblieb bis ins 14te Jahr zu Rodach und besuchte die dortige Schule. Darauf kam er zu seinem Herrn Großvater hieher, und fand da Gelegenheit, die hiesige Schulunterweisung unter unserm sel. Rektor Dolp und dem kurzhin verstorbenen Diak. Ehinger fünf Jahre zu nuzen. Im J. 1733 gieng er nach Jena, wo er in der Philosophie und Mathematik Carpoven, Köhlern und Segnern, in der Medicin Wedeln, Teichmejern, Hambergern, Hilschern und Kaltschmid zu Lehrern sich wählte. Nach vierjährigem Aufenthalte daselbst unterwarf er sich in Erfurth dem Examen und brachte unter Beistand D. Johann Ivo Stals seine Probschrift *de melancholia hypochondriaca* 1737 außs medicinische Ratheder. Noch in diesem Jahre kam er hieher zurück und 1742 an die Stelle des ältesten D. Wenkers ins Physicat. Seine erste Ehe schloß er 1747 7ten Nov. mit Jgfr. Wilhelmina Margaretha, des sel. Rathsherrn und Scholarchen Georg Wilhelm Schöpplerins Tochter, die aber 1749 verstarb; die andere 1757 22sten Nov. mit Frau Euphrosyna Elisabetha, geb. Kleinin, des sel. Geheimen Johann Ernst Jörgen nachgelassenen Wittib. Er hat keine Kinder hinterlassen und starb in seinen besten Jahren und bey scheinbar blühender Gesundheit 1760 13ten Jan. Ein eigenhändiger Aufsatz, den ich bey Handen habe, unterschrieben vom 22. Dez. 1752 beweist, daß der Tod ihm nicht so unvermuthet war, als andern, die ihn kannten.“

1742. D. Christ. Nikolaus Wenker, Sohn des Physikus Daniel Wenker, war kurze Zeit neben seinem Vater im Amte. Geb. 1707, gest. 1754. Er besuchte das hiesige Lyceum unter Rektor Dolp, studierte 1728 in Straßburg, erwarb sich durch die Schrift „*de idiosyncrasia cutis ab emplastris sese exserente*“ die Doktorwürde. Wie fast alle Physici war auch er gräfl. Dettingen-Dettingenscher und Dettingen-Wallersteinscher Hofrat und Leibmedicus. 1750 wurde er außerordentlicher Medicus bei dem Reichsstift Kaisersheim.

Um diese Zeit reichte nach dem Tode des Physikus gewöhnlich die Witwe ein Gesuch um Gnadenunterstützung ein.

1743 stellen die beiden Stadtphysici Chr. Nik. Wenker und M.

Gg. Leonh. Düttel das Gesuch um Erhöhung des Gehalts wegen der in hiesiger Stadt um sich greifenden Krankheit, welche sie sehr in Anspruch nehme.

1754. D. Christian Wenker wird Physicus. Sohn des Physicus D. Daniel W. und jüngerer Bruder des Physicus Christoph Nikolaus W., an dessen Stelle er getreten war. Geb. 1717, gest. 1764. Im Jahre 1743 wurde er zu Altdorf Doktor auf Grund der Schrift „*virginis per XXVII annos ventriculum perforatum alentis historia et sectio*“. Das Lyceum besuchte er in Nördlingen. Der damalige Rektor muß ein ganz vorzüglicher Lehrer gewesen sein. Sehr häufig findet man Beweise der Dankbarkeit früherer Schüler gegen ihren Lehrer. Wenker schreibt: „Besonders muß ich die große Liebe und Zuneigung zu mir rühmen des ehemaligen Herrn Rektor Dolpen Seel., welche er auch bis an sein Ende gegen mich getragen. Bey diesem herzlieben Mann habe ich mich privatissime in fundamentis styli cultioris lat. et conscribendis tum lat. tum german. litteris exercirt. Er unterließ auch nicht mir ein und anders, was in logicis metaphysicis et ethicis zu wissen nöthig, in compendio gleichsam beizubringen.“

Die Familie Wenker weist in der Geschichte des Nördlinger Stadtphysicats die berühmtesten und besten Namen auf. Der Name Wenker hatte weit über Nördlingen hinaus einen guten Klang. In der Gmelinischen Apotheke in Tübingen wurde noch im Jahre 1836 das „berühmte Dr. Wenkersche Wurm-pulver“ nach folgendem Rezept wiederholt angefertigt:

Rp. Diacrydii sulfurati,
 Antimon. diaphoretic,
 Cremor. tartar ana scr. I
 Rad. Rhabarb. elect.
 Rad. Filic. mar. ana dr. dimid.
 Flor. et fol. Tanaceti
 Cort. rad. Mori arbor. ana dr. unam.
 M. f. pulv. D. S. Morgens und nachts eine gute Messersp.
 v. 3. n.

Diese Ordination wird wohl von dem 1764 verstorbenen Dr. Christian Wenker herrühren.

1754. Gg. Christian Tröltzsch, M. D., sucht um das außerordentliche Physicat nach, ebenso Witwe Stang für ihren Sohn.

1757. Um diese Zeit wurde die Zahl der wandernden Aerzte immer größer. Zum öffentlichen Ausbieten ihrer Kunst bedurften sie allerdings der obrigkeitlichen Bewilligung. Wenn sie sich zu lange hier aufhielten, kamen Beschwerden der hier wohnenden Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Barbierer an den Rat. Darauf erhielt der fahrende Künstler die Weisung, die Stadt sofort zu verlassen und an anderen Orten seine Nahrung zu suchen. Dieser stellte dann gewöhnlich Gesuche, sich noch einige Zeit hier aufhalten zu dürfen, um die Kuren, die er begonnen, vollenden zu können.

Bemerkenswert ist ein Gesuch eines Felix Ritter von Tading, „Chirurgus Maior Ihro königl. May. bether Sicilien“, hier öffentlich

aufzutreten zu dürfen. Er behandle „nichts anderes als desperate Sachen“. Dem Gesuch liegt ein gedrucktes Zeugnis bei, welches die Kunst des Herren Oberchirurgus in nicht gerade bescheidener Weise herausstreicht. Er habe in den fürnehmsten Städten seines Vaterlandes, dann in Frankreich und auch in Deutschland Proben seiner Fähigkeit abgelegt. Er beschaue den Urin und heile alle Krankheiten. Zu sprechen auf dem Marktplatze des morgens um 10 Uhr. Gegen die fallende Sucht wolle er auf dem Markte eine Operation vornehmen, die noch kein Mensch gesehen habe. Am Schluß des Zeugnisses kommt die Bestätigung einer Anzahl von Kuren und Heilungen, die ihm geglückt sind. Und nun kommt das Merkwürdigste. Nach einigen Tagen zeigt er an, daß er seine Kunst auch bei seiner Ehefrau angewandt habe, wodurch in ihr eine große „Aufwallung“ entstanden sei. Der Stadtschreiber bemerkt: „Ehefrau gestorben, u. Tading abgereist.“

1760. Johann Daniel Stang, Physicus. Paktverschreibung 21. Januar 1760. Promovierte 1754 in Jena auf Grund der „Dissertatio inaugural, medica de Usu et Abusu Mercurii et Medicamentorum Mercurialium“. Er starb 1801.

1765. Johann Augustin Phil. Gefner von Rothenburg, Physicus. Paktverschreibung 9. Januar. Er resignierte 1772 und wurde Stadtphysicus in Rothenburg.

Unter dem Physicat Stang-Gefner entstand die erste Nördlinger Medizinalordnung, welche die einzelnen Punkte so umständlich und ausführlich behandelt, daß ich sie nur im Auszug bringe. Der 1.—3. Abschnitt handelt von den Ärzten, der 4. bringt eine Apotheken- und Materialisten-Ordnung. Der 5. und 6. Abschnitt enthält die Vorschriften für Wundärzte und der 7. diejenigen für Hebammen.

1769. Medizinalordnung der des H. R. Reichs Stadt Nördlingen.

Einleitung, in der gesagt wird, daß eine allgemeine Medizinalordnung hier gleich anderen Städten eingeführt werden soll, nachdem „sich zumal hier und da Unordnungen eingerißen“.

Erster Abschnitt.

Medizinal-Edikt.

I. Die Behandlung der Kranken soll „ausschlußweise allein den medicis und zwar, weil die akademische Würde ein öffentliches Zeugnis geprüfter Gelehrsamkeit ist, den Doktoren und Licentiaten der Arzneigelahrtheit, welche von ganzen Fakultäten rechtmäßig promoviert worden, anvertrauet sein und bleiben“.

II. Daher soll allen anderen Medizinalpersonen und auch allen „Empiricis und medicastriis“ das Praktizieren gänzlich und bei Strafe von zehn Reichstalern verboten sein.

III. Insbesondere soll keinem unter dem mißbrauchten Namen eines Arztes herumziehenden „Waldmann, Marktschreier oder Quacksalber“ weder in noch außer der Meßzeit erlaubt sein, innere Krankheiten zu kurieren oder durch das „Wahrsagen aus dem Harn“ das Volk zum

Ankauf ihrer Mittel anzulocken. Wenn es ihnen aber gestattet wird, ihre Pakete nach vorheriger Untersuchung des löbl. Physicats während der Messe zu verkaufen, so darf dies nur auf öffentlichem Markt geschehen. Sie dürfen dieselben aber nie in ihrer Wohnung verkaufen oder gar hausieren.

IV. Allen anderen Charletans, die sich für Arzneikundige ausgeben und auch ohne „Ausstehen“ und Ausschreien in Stadt und Land den gemeinen Mann durch unverschämte Prahlereien zu gewinnen suchen, soll das Praktizieren, Urinbesehen und Arzneiausgeben bei Gefängnisstrafe verboten sein. Die Scharwächter sind angewiesen, dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn ein Empiricus, Bader oder Feldscherer sich in der Stadt niederlassen wollte, damit ihr Tun kontrolliert werden könne. Ebenso solle den Amtsknechten auf unseren Dörfern befohlen werden, auf „solcherlei“ Leute ein wachsames Auge zu haben.

V. Bei Leibesstrafe ist es verboten, das Volk zu abergläubischen Mitteln (Segensprechen, Räuchern z.) zu verleiten, um so mehr, als dadurch die richtige Hilfe versäumt werde, dies gegen die Religion Jesu verstoße, und, wie die Erfahrung gelehrt habe, durch solche magische Künstler und Hexenbanner oft Eheleute, Eltern und Kinder, Herrschaft und Gefinde, die nächsten Anverwandten, Nachbarn und gute Freunde gegeneinander aufgebracht und erbittert werden.

VI. Desgleichen ist es allen unseren Bürgern, Gesäßen, Untertanen männlichen und weiblichen Geschlechts sowohl als dem Nachrichter, den Amtsknechten usw. und deren Weibern bei Strafe von fünf Reichsthalern verboten, Mittel gegen Krankheiten anzupreisen und umsonst oder gegen Belohnung auszuteilen.

VII. Wendet sich die Verordnung an die Mitbürger mit der Mahnung, sich nie der Urinbeseher, Segenspenden und Hexenbanner zu bedienen, auch bei ihren Verwandten und Freunden dahin zu wirken.

VIII. Das Hohehrwürdige Ministerium wird dahin Bedacht nehmen, daß der Gemeinde sowohl in den Amts- und Besper-, auch Wochen- und Leichenpredigten als in der Kinderlehre und vor dem Krankenbette diese wichtigen Pflichten erklärt und eingeschärft werden.

IX. Diejenigen, welche sich des Rates der Schwindler trotzdem bedienen oder sich von ihnen Arzneien verkaufen lassen, sollen der Strafe nicht entgehen, welche auf die Uebertretung obrigkeitlicher Verordnungen und auf den Selbstmord gesetzt sind. Jedoch wenn ein Bürger besonderes Vertrauen zu einem Empiricus habe, so soll es ihm gestattet sein, denselben um Rat zu fragen, aber nur unter der Aufsicht eines derzeitigen Physici.

X. Damit Niemand sagen könne, die Behandlung durch wirkliche Aerzte verursache ihm zu große Kosten, so sollen die Armen nicht nur wie bisher obrigkeitliche Hilfe genießen, sondern die Herren Medici werden den Unvermögenden und „zumal heimlich Armen“ allein um Gottes und des gemeinen Besten willen mit Rat und Vorschrift dienen. Und die jeweiligen Besitzer der Apotheken sollen die nötigen Arzneien in Anbetracht ihrer Privilegien möglichst billig berechnen, jedoch ohne daß der Güte des Mittels etwas abgehe.

Zweiter Abschnitt.

Constitutio die Medicos betreffend.

I. Die Aerzte werden auf Grund des Eides, den sie der Fakultät bei ihrer Promotion geleistet haben, verpflichtet, bei der Behandlung der Kranken nicht sowohl ihre eigene Ehre und ihr eigenes Interesse als die Wohlfahrt der Menschen zum Zweck ihrer Geschäfte zu machen.

II. Die Aerzte sollen darauf Bedacht haben, daß die Bürger einen vernünftigen, ihrer Gesundheit zuträglichen Lebenswandel führen, und Fürsorge treffen, daß die Kindersterblichkeit, die in hiesiger Stadt größer sei als an anderen Orten, wieder abnehme.

III. Die Kranken sollen das Recht der freien Wahl des Arztes haben. Deshalb sollen die Medici sich in keiner Weise dem Patienten aufdringen und dem Kranken ihren Zorn nicht entgelten lassen, wenn derselbe vorher einem anderen Arzt zu Rat gezogen hatte. Denn dergleichen grobe oder subtile Zudringlichkeiten könnten nicht ohne Schaden der übrigen Medicorum und nicht ohne Nachteil ihrer Ehre geschehen.

IV. Die Aerzte, denen das Praticieren in hiesiger Stadt erlaubt ist, sind verpflichtet, wenn sie gerufen werden, zu jeder Tageszeit wie des Nachts zu jedem Kranken, sei er reich oder arm, vornehm oder gemein u., zu gehen. Doch sind sie nicht verpflichtet, bei Armen mehr Krankenbesuche zu machen, als die Krankheit unbedingt erfordert.

V. Der Arzt ist verpflichtet, jedem Ruf zu einem gemeinschaftlichen Consilio zu folgen, „ohne sich von Passionen gegen einen oder alle übrigen Mitberufenen abhalten zu lassen“.

VI. Einen mit ansteckender Krankheit Behafteten ist der Arzt nicht verpflichtet zu besuchen in Ansehung der Gefahr, welcher er und die Seinigen mit den übrigen Patienten, die er zu besorgen hat, ausgesetzt würde. Jedoch soll er ihn von seiner Wohnung aus mit Rat und Vorschrift versehen.

VII. Am Krankenbette soll der Arzt „mit anständiger Ernsthaftigkeit und mit Herablassung zu Armen und Niedrigen“ den Zustand des Patienten genau erforschen, jedoch „ohne Not seiner Schamhaftigkeit nicht Gewalt antun und in allen Fällen alles verschwiegen halten, was der Kranke verschwiegen wissen will.“

VIII. Der Arzt soll sich befeißigen, bei unvermögenden Kranken die Heilung mit wohlfeileren Arzneien zu bewirken; er soll mit den Apothekern keine Gemeinschaft des Verdienstes haben, die Kur nicht aus Eigennuß und anderen Absichten verzögern und nicht mehr Krankenbesuche machen als zur Erkennung und Heilung der Krankheit notwendig sind.

IX. Die Aerzte, zumal juniores, sollen nie unsichere Mittel, noch weniger Gifte, an den Patienten erproben, dieselben jedenfalls nur in ganz geringen Mengen anwenden. Sie sollen bekannte und sichere Mittel vorziehen.

X. Wenn der Arzt den Kranken in Lebensgefahr sieht, soll er dies den Umstehenden mitteilen, damit man den Kranken zur Bestellung seines Hauses und zur Besorgung seiner Seele ermahnen möge.

XI. Der Arzt soll, wenn er Patienten hat, die der ständigen Aufsicht bedürfen, nicht verreisen, ohne zuvor das Wohl des Kranken einem anderen übertragen zu haben.

XII. Wenn ein Kranker einen oder mehrere Aerzte zur Konsultation wünscht, so soll dies der behandelnde Arzt nicht zu hintertreiben suchen, sondern in wichtigen Fällen selbst dazu raten. Bei der Konsultation soll er nach bestem Wissen seine Erfahrungen mittheilen und sich nicht durch absichtliches Stillschweigen an dem Kranken rächen, der ihm einen Theil seines Vertrauens entzogen hat.

XIII. Wenn ein Kranker aus Ungebuld oder Mißmut die Vorschriften des Arztes nicht befolgt, soll der Arzt ihn nicht gleich verlassen, sondern auf sein Gemüt einzuwirken suchen, denn die Heilung der Schwachheiten des Geistes ist ebenso wichtig wie die Heilung der leiblichen Gebrechen. Es kann jedoch dem Arzte nicht verargt werden, wenn er hartnäckig ungehorsame Kranke ihrem Schicksal überläßt.

XIV. Wird ohne Wissen des behandelnden Arztes ein anderer Arzt oder auch Empiricus konsultiert, so ist der Arzt berechtigt, den Patienten zu verlassen und das bis dahin ihm gebührende Honorar zu verlangen.

XV. Nach der Krankheit soll der Arzt mit dem freiwillig gegebenen Honorar, wenn es sich um die Bürger der Stadt handelt, zufrieden sein. Für den Fall der Undankbarkeit liegt eine Taxe für die Hilfeleistung des Arztes bei. Uebrigens ist es den Wohlhabenden und Reichen oder Angesehenen und Vornehmen unbenommen, in ihrer Dankbarkeit mehr zu geben, als hier festgesetzt ist. Bei Vergantungen soll wie bisher das honorarium medicorum „in die Klasse“ gesetzt werden, gleichviel, ob es sich auf die letzte Krankheit oder vorhergehende Krankheiten bezieht.

XVI. Wenn die Aerzte im Medizinalwesen etwas in Unordnung finden oder etwas in Erfahrung bringen, was für die öffentliche Gesundheit von Nachteil oder Nutzen ist, so sollen sie es dem Bürgermeisteramt oder den verordneten Physicis ordinariis zur Anzeige bringen, welche dann das Weitere besorgen werden.

XVII. Wenn der Rat in irgendeinem Krankheitsfalle ein Attest von ihnen verlange, so sollen sie dasselbe der Wahrheit entsprechend ausstellen.

XVIII. Der Aerzte heiligste Pflicht ist es, mit vereinigten Kräften dem menschlichen Elend Grenzen zu setzen. Daher sollen sie kollegialisch zusammenleben und sich nicht durch Meid und Mißgunst zu niedrigen Verleumdungen gegeneinander verleiten lassen.

XIX. Insbesondere sollen sie bei Konsultationen vertraulich sich miteinander besprechen und nicht sich ungestüm gegenseitig widersprechen. Kommt es dabei zu verschiedenen Meinungen, so soll die Majorität entscheiden. Die Verhandlungen sollen geheim gehalten werden.

XX. Kein Arzt soll bei Konsultationen ohne erheblichen Grund protestieren und wenn ihm die Wahl des zur Konsultation zuzuziehenden Arztes überlassen, soll er nach seiner Einsicht, nicht nach Passionen handeln.

XXI. Bei der Konsultation proponiert der Ordinarius oder wenn alle zugleich berufen wurden, der ältere Arzt. Dieser gibt seine Ansicht kund, dann die übrigen und zwar so, daß die jüngeren zuerst votieren. Die Vorschrift wird von dem Ordinario oder dem Senior zu Papier gebracht.

XXII. Kein Arzt soll hinter dem Rücken der übrigen konsultiert werden. Er soll auch keinen Kranken besuchen, wenn ihm bekannt ist, daß dieser von einem anderen Arzt behandelt wird, es sei denn, daß er mit dem Ordinarius die Kur übernimmt und ihm zuvor davon Nachricht gibt.

XXIII. Die Aerzte sollen den Apothekern leutselig begegnen, keine Apotheke bevorzugen und keiner schaden. Wenn sie einen Mangel bemerken, sollen sie mit dem betr. Apotheker diesen besprechen und, wenn dies nichts nützt, den Visitatoribus ihn anzeigen. Diese werden sorgen dem Mangel abzuhelfen. Bis dahin sollen sie kein Recht haben die Offizin ganz hintanzusetzen.

XXIV. Die Aerzte sollen in der Regel die Simplicia und Composita, die in unserem Verzeichnis enthalten sind, verordnen und dem Apotheker nicht zur Last legen, wenn er keine anderen vorrätig hat. Wenn der Arzt aber gesonnen ist künftig andere Mittel zu verordnen, so wird sie der Apotheker nach vorheriger Mitteilung gewiß kommen lassen.

XXV. Die Aerzte sollen dahin wirken, daß ihre Recepte in hiesigen Apotheken bereitet werden, es sei denn, daß sie Arzneien verordnet haben, welche die hiesigen Apotheker nicht kommen lassen wollen oder können, oder solche, deren Heilkräfte noch nicht bekannt oder erprobt sind.

XXVI. Den Chirurgen sollen die Aerzte freundlich begegnen, ihre Fehler mit Sanftmut aufdecken und sie unter vier Augen eines Besseren belehren. Kleine Berrichtungen, die eines Arztes unwürdig sind, wie Deffnen der Geschwüre, Blasenziehen, Fontanellsetzen, Haarschnur ziehen, das gewöhnliche Verbinden u. s. w. sollen sie den Chirurgen überlassen und diese bei anderen Berrichtungen zur Handreichung zuziehen. Dabei sollen diejenigen Mittel, deren Lieferung den Chirurgen gestattet ist, von ihnen angenommen werden.

XXVII. Ebenso sollen die Aerzte gegen die Hebammen freundlich sein, ihre etwa begangenen Fehler mit gehöriger Mäßigung rügen und diejenigen, „die noch leichte in ihrer Kunst sind, liebevoll unterrichten, um auch in diesem Fall dem gemeinen Wesen nützlich zu werden“.

Dritter Abschnitt.

Constitutio die Physicos ordinarios betreffend.

I. Die Ph. ord. sind verpflichtet der vorhergehenden Konstitution wie ihrer Paktverschreibung genau nachzukommen, wo nicht im vorhergehenden oder im nachfolgenden ein anderes verordnet und festgesetzt ist.

II. Die Physici ordinarii haben für die öffentliche Gesundheit Sorge zu tragen, diesbezügliche Mängel zur Anzeige zu bringen und Vorschläge zur Beseitigung derselben zu machen.

III. Daher sollen sie unablässig bemüht sein, Umstände zu beiseitigen, die zur Ursache allgemeiner endemischer oder epidemischer Krankheiten werden könnten. Wenn sie etwas derartiges wahrnehmen, sollen sie darüber gehörigen Orts mit angehängtem Gutachten berichten.

IV. Insbesondere sollen sie auf die hiesigen Apotheken genaue Aufsicht haben und dafür sorgen, daß alles nach den Regeln der Kunst und so, wie es das Beste der Kranken erfordert, angeschafft, zubereitet, aufbewahrt und dispensiert werde und daß die Apotheker nebst ihren Provisoren, Gesellen und Jungen in jeder Beziehung sich nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung richten.

V. Ebenso sollen sie die chirurgi wie auch die Hebammen und überhaupt alle zum Medizinaletat gehörigen Personen kontrollieren, damit dieselben ihr Amt mit gehöriger Treue und mit Fleiß und Vorsicht ordnungsmäßig verrichten.

VI. Ueberhaupt sollen sie die Befolgung der Medizinalordnung überwachen, bei Uebertretung Anzeige erstatten. Im übrigen sollen sie das Beste der Apotheker, Wundärzte usw. bei jeder sich ereignenden Gelegenheit, jedoch ohne des Publici Schaden, zu fördern suchen.

VII. Wenn sie die zukünftigen Apotheker examinieren und die Apotheken visitieren, so sollen sie dies ohne Ansehen der Person nur im Interesse der Sache tun. Ueber das Examen oder den Befund bei der Visitation sollen sie ein gewissenhaftes Gutachten erstatten.

VIII. Ebenso sollen sie bei dem Examen der chirurgorum und Hebammen verfahren und sonderlich ihre Kenntniß in den für sie nötigsten Theilen der Anatomie prüfen, damit diese event. erfahren, was sie wissen und noch lernen sollen.

IX. Es komme ihnen der gehörige Respekt zu, sie sollen aber ihren Untergebenen auch höflich, leutselig und freundlich entgegenkommen, allenfallige Mißstände unter vier Augen rügen, die Betreffenden freundlich ermahnen, niemals aber aus Mißgunst unbillig tadeln oder unnötig forrigieren.

X. Berichte oder Gutachten sollen stets nach bestem Wissen und Gewissen abgefaßt und nie durch Parteilichkeit, unzeitiges Mitleid oder andere Passionen beeinflusst werden.

XI. Die Rechnungen sollen genau nach den vorgeschriebenen Taxen revidiert werden.

XII. Armen und solchen Kranken, die aus milden Stiftungen verpflegt werden, sollen, soviel es ohne ihren Nachteil geschehen kann, wohlfeile und inländische Arzneien verordnet werden. Auch sollen die Physici armen und nothleidenden Kranken unentgeltlich Hilfe leisten.

XIII. Endlich sollen beide Physici ohne erhebliche Ursache nicht zugleich über Nacht verreisen, und auch wenn nur einer verreist, soll er es dem Bürgermeister anzeigen und für Stellvertretung Sorge tragen.

1769 sucht Senator Düttel für seinen Sohn um die Stelle eines Physicus extraordinarius und um die „Ersp Eckantanz“ auf das ordentliche Physikat nach.

1772 resigniert Geßner und Alexander Jakob Düttel wird

Physicus ordinarius. Er war der älteste Sohn des Apothekers und Senators Benedikt Konstantin Düttel. Er ist geb. am 29. September 1745, war von 1769 an prakt. Arzt dahier und wurde vom Fürsten von Dettingen zum Hofrat und Leibarzt ernannt. Als Nördlingen an Bayern überging, erhielt er den Titel Medizinalrat und wurde 1807 fgl. bayer. Landgerichtsarzt. Er schrieb 1783 eine Denkschrift unter dem Titel „Die Vorteile der Staaten von der mächtig beschützten und ‚befördernden‘ Arzneikunde in neueren Zeiten“. Er starb während einer Schmauserei bei von Welten in Kleinerdingen am 1. August 1812. Es wurde ihm 1807 ein obrigkeitliches Zeugnis ausgestellt, daß er 1. während der neueren Kriegzeiten in allhier etabliert gewesenen kaiserl. königl. österreichischen Militärspitälern vom Jahre 1798 an sowohl zum Heil der Krieger als zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten im Publico unermüdet, nützliche und uneigennützige Dienste geleistet, daß er 2. mehrere Offiziere behandelt und geheilet und daß er 3. den Offiziers de santé, als sie den Befehl erhalten, das Militär der in hiesiger Gegend kantonierten 6. Division des 3. Corps der großen französischen Armee zu impfen, Impfnadeln und Stoffbehältnisse zum Geschenk gemacht und viele Soldaten selbst geimpft habe.

1776. Die herumziehenden Chirurgen und Bruchschneider mußten sich von den Physicis examinieren lassen, wo sie gewöhnlich schlecht bestanden.

1785 wurde Dr. Kaspar Christian Albrecht Grefelius Physicus extraordinarius ohne Emolument. Zugleich erhielt er ein Expectanz-Dekret auf das Stadtphysikat. Seine Doktor-dissertation lautet: Erlangen 1779 „Meletemata quaedam Physico-chemica et Universam medicinam spectantia.“ Sein Vater war der Kanzlist und Pflugschreiber Gg. Friedrich Erhard Grefelius.

1785. Der prakt. Arzt Dr. med. Anton Ernst Frickhinger stellt bei seiner Abreise nach Ortenburg, wo er Gräfl. Ortenburgischer Hofrat und Leibmedicus wurde, das Ersuchen, ihm das hiesige Bürgerrecht beizubehalten und ihm das „zu Niemand's Präjudiz erreichende“ Prädikat eines Physici ordinar. zu erteilen. Dr. Anton Ernst Frickhinger war der Sohn des hiesigen Apothekers und bürgerlichen Rittmeisters Johann Friedrich Frickhinger.

1796. Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts liegen viele Gesundheitsatteste vor, welche reisende Handelsleute u. a. beim Eintritt in die Stadt vorzeigen mußten. Diese Atteste, welche als Abspermmaßregeln gegen Epidemien anzusehen sind, lauten ziemlich gleich und sind zum Teil vordgedruckt, z. B. „2. Sept. 1796. Wir Bürgermeister und Rath in der fgl. preuß. Hauptstadt Ansbach, in Franken, bezeugen hiemit, daß allhier und in der umliegenden Gegend dato Gott Lob! noch eine gesunde Luft regiere, und von einer ansteckenden Seuche bei uns nichts zu vernehmen seye. Dahero Vorzeigern dieß Franz Bartel von Bartenkirchen, welcher mit seiner Handelschaft von hier nach Nördlingen, dann von dort aus wieder in hiesige Gegend zu reisen gesonnen, gegenwärtiges

respective Attestat und Paß unter dem allhiefigen kleinern Stadt=Insiegel erteilet worden.

So geschehen Ansbach usw.“

1801. Dr. Felix Christian Albrecht Güttler, geboren den 17. April 1775 zu Nördlingen, promovierte 1798 zu Altdorf, auf Grund einer „Dissertatio sistens Disquisitionem Aetiologiae Arthritidis praesertim Ejus causae proximae“, wurde von da an zum prakt. Arzt dahier, 1801 zum zweiten Stadtgerichtsarzt und 1814 zum k. Landgerichtsarzt dahier ernannt. Gestorben 25. Februar 1835.

Von nun an wurden die Amtsärzte k. Staatsbeamte und hatten den Titel Gerichtsarzt und später Bezirksarzt. Ihr Gehalt wurde in das Gehaltsregulativ der k. Staatsbeamten aufgenommen.

1818. Dr. Wilhelm Friedrich Kunzler, geboren den 10. Aug. 1793 zu Ortenburg, kam 1818 hierher als prakt. Arzt, 1821 als solcher nach Seßlach, 1823 nach Kronach und 1825 als k. Landgerichtsarzt nach Rabburg, wo er am 30. Dez. 1851 gestorben ist.

1825. Dr. Daniel Friedrich Erhard, geb. dahier den 18. Sept. 1800, promovierte 1822 zu Würzburg, wurde 1825 dahier zum prakt. Arzt, 1827 zum fürstlich Leiningenschen Herrschaftsgerichts- und Hofarzt zu Amorbach und 1848 zum k. Gerichts- und Brunnenarzt in Rißingen ernannt. 1858 wurde ihm der Titel Hofrat und 1859 das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael verliehen.

1829. Dr. Martin Lazarus Böhm, geboren in Schrobenshausen den 7. Dez. 1802, promovierte 1827 in München auf Grund einer Dissertation „De convulsionibus gravidarum“, wurde im Dezember 1829 zum prakt. Arzt, im März 1835 zum k. Gerichtsarzt und 1862 zum k. Bezirksarzt I. Kl. dahier ernannt. Böhm war ein sehr gesuchter Arzt, seine Praxis dehnte sich weit über die Grenzen des Rieses aus. Unter ihm wurde 1831 ein städtisches Krankenhaus für Dienftboten im Hospitalgebäude errichtet. Der Spital- und Armenarzt bezog von der Stadt jährlich 300 Gulden.

1835. Dr. Alexander Schneider, geboren in Heidenheim a. B. den 4. Januar 1810, promovierte 1832 in Erlangen, wurde 1834 zum prakt. Arzt in Ansbach, 1835 zum Armen- und prakt. Arzt dahier, 1859 zum k. Gerichtsarzt in Wallerstein und 1862 zum k. Bezirksarzt I. Kl. in Weißenburg ernannt.

1839. Dr. Robert Heinzlmann, geboren in Kaufbeuren, promovierte 1836 in München und wurde 1839 zum zweiten prakt. Arzt dahier ernannt. Am Jahresende 1841 wurde er wegen Krankheit genötigt in seiner Heimat Genesung zu suchen, starb aber dort 1842.

1842. Dr. Joseph von Molo, geboren 1815 in Günzburg, promovierte 1837 in München, nachdem er dort eine medizinische Preisfrage gelöst hatte. 1842 wurde er dahier prakt. Arzt, 1844 prakt. Arzt und Hausarzt des Grafen Fischler-Treuberg zu Holzen und 1852 prakt. Arzt in Kaufbeuren. Er wohnte dahier C 22 und ist der Großvater des in Wien lebenden Dichters und Schriftstellers Walter von Molo.

1859. Dr. Karl von Lips, geboren 17. August 1816 zu Frauenaurach, promovierte 1839 in Erlangen, wurde 1841 zum prakt. Arzt in Alerheim und 1859 zum prakt. Arzt und Armenarzt dahier ernannt. Seine Doktor-Dissertation Erlangen 1839 lautet: „De ruptura uteri inter graviditatem et partum“.

1862. Dr. Gustav Wasser, geboren 6. August 1817 zu Thalmessingen, promovierte 1840 in München, wurde 1847 prakt. Arzt in Thannhausen und als solcher 1862 seinem Ansuchen entsprechend hierher versetzt. Gestorben 9. September 1878. Er war der erste Arzt, der am hiesigen Plage die antiseptische Wundbehandlung nach Lister angewendet hat.

1865. Im Jahre 1865 wurde die Ausübung der ärztlichen Praxis von Staats wegen freigegeben. Bis dahin hatte der Arzt seinen Bezirk, für den er ernannt wurde. In den Städten war eine entsprechende Anzahl dazu berufen. Um die Freigabe der ärztlichen Praxis wurde damals viel gestritten. Es hat sich gezeigt, daß sie eine Art von Massenansiedlung von Ärzten in den Großstädten zur Folge hatte, während am Lande da und dort Ärztemangel eingetreten ist.

Stadtärzte, Wundärzte, Barbieri, Bader.

Die Stadtärzte wurden im 15.—18. Jahrhundert aus der Reihe der älteren Wundärzte oder Barbieri gewählt und durch einen Vertrag mit dem Rat verpflichtet. Sie mußten die bresthaften Kranken im Blattern- oder Siechenhaus zu St. Johann sowie diejenigen Personen, die öffentliche Unterstützung genossen, behandeln. Sie hatten den Verwundeten, Verunglückten und Notleidenden auf obrigkeitlichen Befehl hin Hilfe zu bringen, jede Woche dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags die Pfründner- und Findelstuben im Hospital zu besichtigen, auch die äußerlichen Krankheiten im Waisenhaus zu behandeln, aber von innerlichen Erkrankungen sofort dem Physico Anzeige zu machen. Bei „Hauptoperationen“ sollten sie den Physicus konsultieren. Die Geburtshilfe lag im 17. Jahrhundert schon ganz in den Händen der Stadt- und Wundärzte. Im 18. Jahrhundert waren die Stadtärzte berechtigt sog. Schauzettel d. h. Krankheitsbestätigungen zur Verleihung von Unterstützung und Gesundheitsatteste während der Epidemien auszustellen. Die Krankheiten wurden abwechselungsweise von den Wundärzten bestätigt, selten nahmen auch Doctores daran teil. Die Stadtärzte erhielten einen jährlichen Sold von 6—8—12—26 Gulden, im 17. und 18. Jahrhundert außerdem 40 Gulden Wartgeld, 1 Maß Holz und 1 Gulden 20 Kreuzer Trinkgeld für den Gesellen. Die Lohnbeträge wurden im Laufe der Zeit oft geändert. Die ältesten Wundarzt- oder Stadtarzt-Paktbriefe unterscheiden sich von den Briefen der geschworenen Ärzte dadurch, daß der Wundarzt, wenn es nötig sein sollte, mit ins Feld ziehen mußte. Die Wundärzte nannten sich auch Blatternärzte, Franzosenärzte, Feldschere, Bruch- und Steinschneider, Oculisten und Operateure. Sie und die Barbieri waren berechtigt Heilmittel zum äußerlichen Gebrauch und auch gewisse „innerliche“ Arz-

neien (Abführ- und Brechmittel) herzustellen und an die Kranken zu verabreichen. Den Badern, Baderbesitzern oder Pächtern von Badestuben, war das Kurieren verboten. Sie sollten nur Bäder verabreichen und lokale Blutentziehungen wie Schröpfen, Aderlassen vornehmen. Uebergriffe in die Rechte der Barbierere gaben zu fortwährenden Streitigkeiten Veranlassung. Der Rat war mit Schlichtung solcher Händel oft stark in Anspruch genommen. Wir können sie von 1573—1737 verfolgen. Fortwährend geht der Ratsbescheid dahin, daß sich beide in den ihnen gestellten Grenzen halten sollten. Die Barbierere sollten sich mit der Heilung von Beinbrüchen und Wunden beschäftigen, während die Bader sich mit Barbieren, Haarschneiden und Aderlassen begnügen sollten. Geldstrafen wurden angedroht und ausgesprochen. Die Streitigkeiten gingen so weit, daß im Jahre 1707 eine Trennung der beiden Zünfte stattfand. Die Barbierere begaben sich in das Kramerviertel, die Bader in das Schmiedeviertel. Zugleich wurde bestimmt, daß diejenigen Bader das Recht hätten „sich der Wundarznei zu gebrauchen, so offene Bäder im Besitz haben“. Die Badestubenbesitzer bildeten also eine vermittelnde Stufe zwischen Barbieren und Badern.

Im Badergewerbe war die Sonntagsruhe schon im 16. Jahrhundert eingeführt. Derjenige, der sich am Sonntag barbieren ließ, sollte 2 Gulden und der Bader 1 Gulden Strafe bezahlen. Diese Verordnung stieß bei Publikum wie Badern begreiflicherweise fortwährend auf Widerstand und wurde im 17. Jahrhundert wieder aufgehoben.

Die Bader trieben neben ihrem eigentlichen Beruf auch Handelschaft und zwar hauptsächlich mit „Schaub-Hüten“ (Stroh Hüten) und Strohgeflechten. Sie hatten an Wochen- und Jahrmärkten in Buden feil, gingen auch nach auswärts. Der Donauwörther Rat z. B. untersagt Ende des 16. Jahrhunderts den Nördlinger Badern das Beziehen der Märkte. Daraufhin ersuchten die hiesigen Bader den Nördlinger Rat, auch den „Wörther“ Badern das Feilhalten auf hiesigen Märkten zu verbieten. Ein gegenseitiges Uebereinkommen wurde erzielt.

1360 ist Chunz (Konrad) der Bader genannt.

1365 ein Egerbader.

1380 Seiz, Bader in der Deiningergaß.

Schaller, Strausbader a. d. Weinmarkt B 29.

1389 Diepolt, Bader, Scherer und Reiber, Röhrenbad bei der Eich.

1401 Ulrich, Spitalbader.

Reit, Spiegelbader.

1401. Uelm Bader zahlt 30 Pfg. Besserung. (Rechenb.)

1407. Hans Rörrenbader sol der Stat 20 Pfg. Besserung. (Rechenb.)

1413. Conrat Herr zu Weinsperg und Anna von Weinsperg geporne von Hoenloch entschuldigen sich, daß sie Meister Gotfriden gebeten haben, nach Gutenberg zu fahren, um seines Rates zu gebrauchen, da Anna jezo etwas blöde sei. Die Stadt hatte nämlich dem Meister Gotfrid die Erlaubnis zur Reise gegeben und Knecht und Pferde geliehen.

1420. Stephan, Zindelbader B 206. Bruder Hans, der Barbierer der Barfüßer Mönche bei der Eich.

1447 macht Thoman Kägel in der Messe „einen Auflauf mit Maister Hansen, dem Augenarzt von Regensburg. Wird deshalb auf 5 Jar von der Stat geweist“.

1448. „Hans Lebsanft der Barwierer, ist Burgerrecht geschenkt und sitzt aller sach frei und im ist vergünstet, ein Büchß auszuhenten, doch daz er Maister Mathäus in sein sach nit greifen sol.“

1463. Bestallung des Magisters Mathis Gogel, Wundarzt. (Amtsleutbuch.)

1466 Meister Hannß Schmid von Dillingen. Auf 5 Jahre geschworener Wundarzt. „Mit stucken noch wachen.“ Lohn jährlich 10 Gulden rhein.; Mitsiegler Hannß von Kenningen, derzeit Stadtammann dahier. Dies ist die älteste Wundarzt-Pactverschreibung, die ich vorfand. Sie wurde 1476 wieder auf 5 Jahre erneuert, jährl. Sold nur mehr 6 Gulden. 1470 von Stelzer

1481. Anthoni Schmid, Bürger zu Nördlingen, auf 5 Jahre zum geschwornen Wundarzt verpflichtet. Lohn 6 Gulden jährl.; Mitsiegler Hannß von Kenningen und Rudolf von Weyler. 1485 und 1490 wurde sein Pact erneuert. Er muß auch die Kranken im Spital mit Arzneien versorgen und ist verpflichtet ins Feld Hilfe zu bringen. Es siegeln mit die „edlen und vesten Jörg mutschidler und Hannß von Braitenstein Ellingen“.

1498 ist Anthoni Stelzer, Stadtarzt, gestorben. Verschiedene Barbieri von auswärtß bewerben sich um diese Stelle. n. R. Sch
u. H. Sch

1499. Lienhart Greuter, Burger dahier, auf 1 Jahr als Stadtarzt verpflichtet. Lohn 6 Gulden.

1502. Urfehde des Endres Beck von Deringen, Kurpfuscher, wegen Betrügereien.

1509. Hannß Browmair, der Barbierer, Burger dahier, auf 5 Jahre als Wundarzt verpflichtet. Lohn 6 Gulden.

1510 wurde den Barbierern das Arzneigeben verboten.

1511. Stadtärzte: Hannß Mettlinger, der älter. Kaspar Greiffenstein. Letzterer wurde 1538 Stadtarzt zu Weißenburg, nennt sich auch Aliptes.

1511. Jörg Eßlinger, Blatternarzt.

1512. „Urfehde des Hannß Zeh von Ravenspurg, hat von seinem Vater Brief genommen, die ettlichen Personen zu antwurten, daren legt er Elaine Stainlin, von andern Stainen geschlagen in Schein, als ob es Swalben Stainlin und für das Griefß, das Grün und das Pottagra gut sein solten, und zaigt doch nit vor, wie man es halten und tun solt. Demnach ward er gefenglich angenommen und im in sein Ayd gegeben, sich außser unser Statt von stund an zu fügen und nymer mer herein zu komen.“

1515. „Hannß Teufel kam alher und thet sich großer Arzney aus, nam vil Personen in die Cur an und under andern gab er, wie er selbs bekennet, einen Bauern Elleborum nigrum und das gren Heutlin von einem Holder gestoßen zu trinken ein des Fürnemens, den Bauern damit zu purgiren, als er auch that also das im die Sel außgieng, als bald er ims eingegeben hat, darumb in ein Rat zu Bank-

naus annemen lies, lies in auf ein alte Urfehde wider aus und versagt ime die Stat ewigklichen.“

1515 bestand die Baderzunft aus Sebastian Ludwig, Hanns Keffler, Hanns Wagner, Bernhart Ludwig und Konz.

1518. Christoph Scherer im Straußbad.

1519. Meister Hanns Schnaittel, Wundarzt, sucht um das Bürgerrecht nach.

1522. Hanns Möst wurde auf 5 Jahre als Wundarzt verpflichtet. Sold 10 Gulden. Misfiegler Sebastian von Weischenfeld. Wird 1537 noch als Stadtwundarzt genannt.

1523. Thomas Stelzer, Wundarzt, wird bis 1551 genannt.

1524. Blatternarzt Hans Dreff bittet um einen Abschiedsbrief.

1525. Der Nördlinger Bürger Kaspar Buser hat sich den Schenkel abgefallen und wurde in der Heilung verwahrlost. Er will sich wegen Rat und Hilf an den alten Schulthaisen zu Kirlach wenden und erhält dazu vom Rat einen Förderungsbrief an denselben.

1526. Johann Behrlin, Barbierer. 1542 bittet er um die Stelle des Stadtarzts.

1526. Lenhart Gerle im Straußbad.

1530. Statthalter von Dillingen ersucht, dem berühmten Stadtarzt Meister Hansen Furner zu erlauben, daß er zu einem Patienten, der den Fuß gebrochen habe, nach Dillingen reise.

1534. Kaspar Greiffenstein, Wundarzt, beklagt sich über die „Landtfarer oder fremden Aerzte“. Die Landsfahrer, die von Ort zu Ort zögen, seien Leute, die nichts gelernt haben, nichts ausrichten und nur betrügen. 1562 wurde ihm das Arzneien untersagt.

1534. Meister Bernhard dem Arzat wird erlaubt Mala franzosa, Erbgrind, Schlag am Fuß und alte Schäden zu heilen.

1534. Meister Kaspar, Blatternarzt. Soll seine Patienten außerhalb des Blatternhauses behandeln.

1535. „Dem Blater-Arzt, der so alte Schäden wunderbarlich gehailt, hat Ein Rat zehen Guldin zu verehren bevolen. Der Arzat ist von Arbra ein Neytter geweest.“

1535. Bernhard Sautter von Schwäb. Hall, Arzt der Armen im Blatternhaus, bittet seinen Gehalt zu erhöhen und ihm für jede behandelte Person 5 Gulden zu bezahlen. Es werden ihm 4—5 Gulden bewilligt; ferner ersucht er ihm 10 Gulden vorzustrecken und wieder abzuziehen. 1537 wurden ihm als Wartgeld 8 Gulden zugesagt. 1555 rechtfertigt er seine Behandlung der armen presthaften Menschen im Blatternhaus, die er nun in die 21 Jahre lang besorge. 1556 tritt er wiederholt als Beschwerdeführer auf. 1564 begehrt er wegen Alters und Krankheit die obere Pfründ. Er sei nun 30 Jahre lang in der Stadt Diensten.

1541. Thoma Stromeier, der Barbier.

1542. Hans Schneyder, Bader, bittet ihm das Röhrenbad gegen einen Wochenzins zu verleihen.

1542. Gilg Sauter, Meister, Bernhard Sauters Sohn.

1543. Hans Hierbach, Barbierer.

1544. Veit Behrlin, Barbierer.

1544. Meister Anton Stelzer zeigt an, daß „ein arm Kind, mit Züchten vor E. W. zu melden, den ‚Karnöffell‘ (Hodenbruch) habe.“

1544. Martin Ruser, Schlosser, bittet um Bezahlung der Kurkosten an den Stadtarzt Bernhard Sauter. Derselbe habe ihn zwar nicht geheilt, trotz dem er ihm „die Geschwulst am Backen uffgeschlagen und darzu ein groß Bein aus dem Kopf unter dem Aug mit Meißel-eyßen und Klöpfel unmenschlich und unbarmherziglich herausgehauen, und wiewol er mir nun also ein lange Zeit erbermlich mitgefarn, mir auch ettliche mal nacheinander mit einer Reißzangen ettlich Bein aus dem Mund und Kopf gerissen.“ Der Rat weist die Bezahlung der Summe an, ermahnt aber zugleich den Meister Sauter, seine Patienten mit mehr Nächstenliebe zu behandeln.

1544. Meister Hans Hechinger, Arzt zu Otting. Bitte um Dienst. Wird angenommen.

1545. Wundarzt Jakob Hechinger in Ulm ersucht um seinen Abschied.

1549. Veit Lachenmeier, der Arzt. Er sei vor dem Baurenkrieg allher gekommen, sei Feldscher, Wundarzt und Franzosenarzt und übe seine Praxis ein Jahr lang hier aus. Die hiesigen Aerzte beschuldigten ihn, daß er dem alten Herrn Ostertag nicht geholfen, sondern „entholfen“ habe, und deshalb wurde ihm die Ausübung der Praxis verboten. Er verteidigt sich damit, daß er alle Arzneien, die er dem Ostertag gegeben, selbst eingenommen und seinen Kopf beim Räuchern selbst im Zuber gehabt habe usw. Schließlich bittet er, man möge ihn zur Arzneipraxis auch ferner zulassen.

1552. Hanns Herzog, Barbierer, bewirbt sich um das Amt des Stadtarztes (Greifensteins), ebenso Melch. Lennz, Barbierer.

1554 „Pauls des ‚Deuffelarztes‘ Bescheid, daß er sich, unangesehen seiner Verantwortung, er gehe nit mit dem Deuffel, sondern mit Kreutern umb, der Statt enthalten soll.“

1554 wird Melch. Lennz auf ein Jahr als Stadtarzt verpflichtet. Lohn jährl. 12 Gulden. Mißfiegler Stattamann Ulrich Herpffer und Leonhart Castner Gerichtschreiber. Gest. 1558.

1554 beschweren sich die Meister Barbierer über den Nachrichter, der „kuriere, Arzneien gebe, Weinbrüche und frische Schäden behandle“.

1558. Johann Behrlin, Barbierer, und Hans Herzog bitten um die Stadtarztstelle.

1559. Hans Herzog, Barbierer, als Stadtarzt verpflichtet. Sold jährl. 13 Gulden. Mißfiegler Ulrich Herpffer, Stattamann und Ulrich Kolb, Umgelter. Er bittet 1571 um Erhöhung des Gehalts. 4 Gulden Zulage bewilligt. Wird bis 1595 genannt.

1560. Jörg Lenz, Barbierer.

1562. Thomas Greifenstein, Barbierer, ein Sohn des Kaspar Greifenstein. 1596 wird er wegen Ehebruchs der Stadt verwiesen. 1570 bittet er seinen Dienst wieder antreten zu dürfen. Wurde ihm abgeschlagen. 1573 wieder zugelassen. 1576 als Stadtarzt verpflichtet. Sold 12 Gulden. Mißfiegler Johann Heuglin, Stattamann und

Wilhelm Preier, Spitalschreiber. 1580 beschwert er sich, daß ihm Spital, Findelhaus und die obere Stuben draußen entzogen worden seien. Hans Herzog ist der Konkurrent. 1585 wird Thom. Greifenstein infolge „etlicher Reden, so aus unbedachtem Muth beschehen sein“ in die Fronfeste geschafft und ihm nach Verlassen derselben eine Strafe von 50 Gulden auferlegt. Trotzdem scheint er im Amt geblieben zu sein, denn 1593 bittet er um Erhöhung des Gehalts, indem er umständlich den anstrengenden Dienst eines Stadt- und Blatternarztes beschreibt. Vor 16 Jahren sei ihm von Nürnberg ein jährl. Gehalt von 40 Gulden angeboten worden und man habe ihm hier versprochen, ihn jährlich um 10 Gulden bis zu 60 Gulden aufzubessern. Er wurde dann neu verpflichtet mit einem Gehalt von 26 Gulden. Mitsiegler Kilian Reichardt, Stadtamman. Gr. wird noch bis 1596 genannt, 1600 ist er gestorben.

1564. David Sauter, ein Sohn des Bernhard S., sucht um die Stelle des Stadtarztes nach.

1565. Joß Belling, Peter Groß, Georg Christ „die Bader alhie jament und sonderß“.

1572. Balth. Mair und Simon Bihler, Balbierer, suchten um die Stelle des Blatternarztes nach. Sollen sich durch die physicos examinieren lassen.

1573. Kaspar Fuchs, Bader. Jonas Gerber, Bader.

1576. Mich. Zaunsteck und Hans Franckh auf dem Strauß- und Röhrenbad. Ein Gesuch, in dem bemerkt ist, „wenn die sterbende Leuff eingerißen, tragen die Leut nit ain kleines Abscheuen ob dem Baden“. Mich. Zaunsteck gest. 1593.

1576. Balthas. Mayer, Barbierer.

1577. Gesuch der Barbierer, daß jeder Bader, der sich hier niederlassen wolle, ein Meisterstück unter Beziehung eines Arztes zu machen habe.

1578. „Verzeichnuß deren Barbierer und Wundarzt alhie zu Nördlingen, wie sie von Ao 1577 nacheinander seindt examinirt und zu Meistern gemacht worden: Erstlich d. 27. Januarii ao 1578. Ist bey den geschwornen Herrn fürgestanden Hans Mayr, hat sein Prob sollen thun, aber versallen (durchgefallen), darnach ao 79 widerumb fürgestanden und examinirt, ist bestanden und Meister worden. Hat präparirt Empl. oxyroc. Album coctum. Ugt. fuscum. Aegyptiacum.

Hans Seydler hat die Prob und seine Meisterstück gemacht den 2. und 3. Marcii Ao 1581. Ist bestanden und Meister worden. Empl. oxyroc. Diachylon. Ugt. Apostolor. fuscum“ usw.

Von 1604 an sind auch bei jedem einzelnen die Examinatores genannt: z. B. Kaspar Haider, Bürgermeister, Hieronymus Reusner D., Johann Graf D., Veit Günstler, Stadtarzt.

1577. Gesuch des Simon Bihler, Balbierer um die Stelle des Blatternarztes nach dem Tode des Balthas Meier.

1578. Barb. Sauterin, Witwe des David Sauter, will sich wieder verheiraten und bittet für ihren Zukünftigen ihm das Meisterstück zu erlassen. Rat beschließt: bleibt beim Meisterstück.

1580. Hans Fürstlin, Barbierer, gestorben.

1581. Hans Seydler, Barbierer, möchte Bürger werden. Ihm zugesagt, wenn er das Meisterstück mache.

1584. Die Barbierer beklagen sich über das Kurieren des Peter Krefz und der Messerschmiede.

1588. Hannß Seidler, Barbierer.

1588. Stefan Schwan, Barbierer, der sich hier niedergelassen, bittet, daß das von ihm in Stuttgart gemachte Meisterstück hier anerkannt werde. Wird 1591 als Stadtarzt verpflichtet. Sold 12 Gulden. Mitsiegler: Kilian Reichardt, Stadttammann, Kaspar Wiedemann, des Statgerichts Beisitzer. Wird bis 1594 genannt.

1590. Mich. Zaunstoekh, Bürger und Körenbader, mußte wegen unordentlichen und üblen Verhaltens abziehen.

1591. Veit Genzler, Barbierer, wurde 1600 an Stelle Thomas Greifensteins Stadtarzt. Lohn 26 Gulden. 1612 gestorben.

1594. Hieronymus Keußner D., Thom. Greiffenstein, Stadtarzt, Hannß Herzog, Wundarzt, und Veit Genzler, Wundarzt, beklagen sich über einen wandernden Heilkünstler, der nun schon neun Wochen hier sei und die Frechheit habe, den Leuten seinen Kram mit Hilfe eines „Pfeiffers“ öffentlich anzupreisen. Um diese Zeit finden wir solche Klagen — auch gegen die Bader — in großer Anzahl. Der Rat gibt stets die Antwort, daß der Physicus beauftragt werde der Sache nachzugehen.

1595. Hannß Christmeier, Bader auf dem Zindelbad.

1596. Mit Hilfe einer für den in der Fuggerei in Augsburg bestellten Barbierer und Wundarzt Leonhard Desterreicher geltenden Instruktion wurde hier eine Barbiererordnung aufgestellt.

1598. Leonhardt Desterreicher als Stadtarzt verpflichtet. Sold 52 Gulden. Siegler Kilian Reichardt. Bis 1605 genannt. 1607 gestorben.

1598. Hans Kirchnauer, Zindelbader.

1599. Mathäus Köppler, Barbierer.

1601. Christman Diringen, Körenbader.

Peter Wonner (Wunder), Straußbader.

Hannß Bader, Zindelbader.

1602. Hannß Cramer, Wundarzt. Wurde 1607 an Stelle des verstorbenen Desterreicher Wundarzt im „Lazaret — oder Brechhauß“. Bis 1624 genannt.

1605. Friedrich Wüßt, Wundarzt bei St. Johann. Lohn 10 Gulden. Sucht 1608 um Erhöhung des Gehaltes nach. Genannt bis 1631.

1609. Peter Wonner, Kaspar Fuchs, Jakob Fischer, sämtlich Meister des Baderhandwerks, beklagen sich, daß Hans Huß, Paktbürger und Bader dahier, die „newgemachte Hüett und Geflechter, so von Landtsperg“, kaufe und verkaufe, wodurch er den andern Badern großen Schaden verurfsache. Dies sei dieser Stadt Ordnung und altem Herkommen zuwider und gegen das Verbot des Herrn Amts-Bürgermeisters Joh. Wilhelm Gundelfinger.

1609. Zur Strafe wurde dem Bader Endris Franckh auferlegt, die Badestube zu Hürnheim „für einen Knecht“ zu versehen. Demnach war die hiesige Stadt Besitzerin einer Badestube in Hürnheim.

1609. Hanns Wild, Hanns Franckh, Hanns Huiß, Hanns Gerber, Hanns Kösslin und Kaspar Fuchs, sämtlich Bader. Gerber 1632 gestorben.

1611. Balthas Groß, Schnitt- und Augenarzt in Nürnberg, hat „den Staren gestochen“ und dafür 2 Gulden verrechnet.

1613. Kaspar Becherer, Stadtarzt. Unterschreibt bis 1631 Schauzettel.

1613. Jakob Huetter, Zindelbader.

1631. David Genzler (Günzler), Stadtarzt. Gestorben 1664.

1632. Johann Genzler, Barbierer und Wundarzt, unterzeichnet bis 1647.

1632. Georg Wiedemann, Bader.

1635. Matthäus Bair, Burger und Wundarzt.

1636. Alexander Liebmann, Feldscher. Bürgeraufnahme und Heiratgesuch.

1639. Balthas Find, Bader.

1640. Ein Gesuch von Hans Ziegelmaier, Barbierer, Okulist, Stein- und Bruchschneider, Burger zu Dettingen. Er habe als Leibarzt und Barbierer den Grafen zu Dettingen Gottfried und Ludwig Eberhart und den Grafen Ernst und Johann Albrecht zu Wallerstein gedient. Sie seien aber alle gestorben und er (Petent) sei durch das verderbliche Kriegswesen ganz ausgeplündert worden. Er habe deshalb vor, an etlichen „Stätten, Märkten und Flecken zu erforschen, wo etwann prethaffte Leut am Stein, Bruch, Karnefel, Gwex, Haßenschartten und andern dergleichen Schäden“ anzutreffen seien usw.

1648. Hieronymus Günzler (Genzler), Barbierer und Wundarzt, tritt die Stelle seines verstorbenen Vaters, Johann G., als Lazarettarzt an. Gestorben 1662. Die Witwe bittet durch Vertretung die Stelle beibehalten zu dürfen. Unterzeichnet sind David G. als Bruder und David G., der Jüngere, Barbierer und Wundarzt, als Sohn.

1652. David Günzler, Barbierer und Stadtarzt, Hieronymus Günzler, Barbierer und Wundarzt, Johann Lukas Günzler, Barbierer und Wundarzt, beklagen sich über Hans Marschalk, der nur als „Pestarzt“ angestellt sei und nun auch andere Patienten behandle.

1652. Hanns Marschalk nennt sich Röhrenbader.

1655. Eine Rechnung des Stadtarztes David Günzler für die Behandlung spanischer und anderer Soldaten wird beanstandet.

1661 David Günzler, der Jüngere. Dieser unterschreibt bis zum Jahre 1695.

1664 möchten Hans Wolf Münch, Bader, und Joh. Georg Lang, Bader, das haufällig gewordene Straußbad um 450 Gulden kaufen. Der Rat verlangt aber 700 Gulden.

1666 wird David Günzler als Stadtarzt auf ein Jahr verpflichtet. Besoldung 52 Gulden. Wittsieglar Joh. Georg Wolff, Stadtmann.

Von jetzt ab sind die Paktbriefe nicht mehr auf Pergament, sondern auf Papier geschrieben.

1669 sind tätig:

David Günzler, Barbierer und Stadtarzt,

Hanß Lukas Günzler, Barbierer und Wundarzt,

Conrad Wurm, Barbierer und Wundarzt, gestorben 1673,

Joh. Georg Lang, Barbierer und Wundarzt, bis 1724 genannt.

1682. Offenbar wegen der fortwährenden Streitigkeiten zwischen beiden Zünften ließ sich der hiesige Rat eine Augsburger Bader- und Wundarztordnung kommen. Diese hatte den Zweck die Verordnungen für Bader von denen für die Barbierer gänzlich zu trennen. Die Barbierer mußten sich des Schröpfens, Badens und der Bezeichnung „Bade-stuben“, die Bader aber der Bezeichnung „Babierstuben“ enthalten. Bei der Meisterprüfung der Barbierer soll der Geselle in der Präparation der Pflaster und Kochung der Unguenta geprüft werden. Examinensgebühren für die Deputierten und die Stadtphysici 1 Gulden 30 Kreuzer und eine Mahlzeit. In die Lade mußten für Erlangung der Handwerksgerechtigkeit 16 Gulden rheinisch in Gold gelegt werden. Die Verabreichung von „Wund- und Fall-Tränck zu Aufstreibung des stockten und geronnenen Bluts“ ist ihnen erlaubt. Andere „innerliche“ Arzneien abzugeben ist ihnen bei 2 Gulden Strafe untersagt. Sie mußten einen Eid leisten.

1682. Ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats der Stadt Nördlingen an „die fürstl. Dettingenschen Herrn Rätb zu Dettingen“, inhaltlich dessen drei Nördlinger Bader sich in Dettingen als Wundärzte examinieren ließen. Darüber beschwert sich der Rat der Stadt Nördlingen, weil in Nördlingen nur die Barbierer, nicht aber die Bader das Recht hätten, wundärztliche Praxis auszuüben. Man müsse sich wundern, daß der Physicus in Dettingen, Amadeus Mägerlen, sich auf das bloße Vorgeben der Bader, sie seien in Nördlingen seit Jahren schon Wundärzte, herbeigelassen habe, sie zu examinieren. Die Bader wurden gestraft und mit Verlust des Bürgerrechtes bedroht, wenn sie sich gelüsten lassen sollten, „Kuren, so den Barbierern gehörig,“ vorzunehmen.

1687. Joh. Balthasar Wucherer, Barbierer und Wundarzt, sucht nach, ihm den 1 Gulden Wartgeld aus dem Lazarett zu geben, den immer der jüngste Barbierer erhalte und den bis jetzt Niklaus Marschalk, gewester Burger und Pestilenzarzt dahier, bezogen habe.

1693 waren tätig:

David Günzler, Barbierer und Stadtarzt,

Joh. Gg. Lang, Barbierer und Wundarzt,

Joh. Gg. Klein, Barbierer und Lazaretharzt,

Tobias David Günzler, Barbierer und Wundarzt,

Joh. Balthas. Wucherer, Barbierer und Wundarzt.

1693. Art der Kur: „Weil die Rothlauf sich manchmal in den Leib hineinschlagen, habe er ihr ein Bezoarticum verordnet. Als dieses nicht geholfen, habe er eine Schwizarznei gegeben und zur Ader gelassen.“

1695. Joh. Georg Lang, Barbierer, auf ein Jahr als Stadtarzt verpflichtet. Gratisbehandlung „der in das Lazareth oder Siechhaus

aufgenommenen krummen und presthaften Personen“. Sold 52 Gulden. Mitsiegler Joh. Koebel, Stattamman. Gestorben 1715.

1697. Bei ungünstiger Behandlung z. B. „unglücklicher Aderlaß wurden 25 Gulden Straf condemnieret.“

1697. Kaspar Kommet, Bürger und Zindelbader. Nach dessen Tod wollte sein Vetter Joh. Martin Mönch die Badestube um 900 Gulden übernehmen.

1699. Aus einem Schreiben des Heinrich Gottlieb Böhm, Chirurg und Gastgeber in Baldingen, ist zu ersehen, daß die Kosten für eine vorzunehmende Kur im voraus festgestellt wurden und die Hälfte bei Beginn der Kur bezahlt werden mußte.

1705. Auf eine Anfrage von Schwäb. Hall wurde die Antwort, daß die hiesigen Barbierer und Wundärzte ein Zunftiegel besitzen, womit sie ihre Atteste und Lehrbriefe versehen.

1707 wird in einer Baderordnung ausgesprochen, daß die Bader mit den Barbierern nichts gemein haben sollen. Jeder Teil solle seine eigene Ordnung, seine besonderen Vorgeher und seine besonderen geschwornen Meister haben. Von den Badern haben nur diejenigen das Recht „sich der Wundarznei zu gebrauchen, so offene Bäder in Besitz haben“.

1708. Joh. Balthasar Wucherer, Barbierer, gestorben. Die 4 Barbierere kaufen der Witwe die Gerechtsame für 200 Gulden ab und ersuchen den Rat, es bei 4 Barbierestuben zu belassen. Dagegen wehrt sich Joh. Gg. Klein, der Sohn des Joh. Gg. Klein, Lazaretarzt. Ratsbeschuß: Es soll bei 4 Barbierestuben bleiben.

1709 erkundigt man sich in Nürnberg, Frankfurt und Augsburg „ob unter denen Barbierern derjenige den Vorgang habe, welcher sich ehends examiniren lasse und das Meisterrecht im ledigen Stand erlange? oder welcher hernach vor diesem Hochzeit mache und die bürgerliche onera trage, ob er schon nach selbigem examinirt worden“.

1709 wird verlangt, daß man an dem Schild der Bader den Unterschied von Barbierern erkennen könne.

1714 bitten die Bader um Befreiung von der Wache, weil die Barbierer auch frei seien.

1719 waren tätig:

Sixt Adam Lang, Stadtarzt, gestorben 1743, der Bruder des Joh. Georg Lang,

Joh. Melch. Klein, Lazaretharzt, gestorben 1735,

Joh. Georg Klein, Barbierer und Wundarzt, und

Friedrich David Joseph Schäfer, Barbierer und Wundarzt.

1743. Christ. Mayer berichtet uns im „Bayerland 1905 Nr. 33“, daß der Vater Friedrich Schillers im Zindelbad dahier als Badergeselle angestellt war. Im Jahre 1743 sei er bei dem Bader Joh. Heinr. Cramer, Besitzer des Zindelbades eingetreten. Zwei Jahre lang habe er seinen Beruf hier ausgeübt, als plötzlich die Wanderlust in ihm siegte und er sich im Jahre 1745 dem Husarenregiment Frangipani, das während des Oesterreichischen Erbfolgekrieges auf der Reise

nach den Niederlanden Nördlingen durchzog, angeschlossen. Leider teilt Mayer nicht mit, ob er diese Kunde Ratsdekreten oder Privatchroniken entnommen habe.

1745. Christof Gottlieb Beyrlen, Bürger und geschworne kaiserl. Notarius zu Nördlingen, wird von dem berühmten Operateur und Oculisten Franz Phil. Hummel, derzeit in Dettingen wohnhaft, in seinem Haus allhier in Gegenwart des Dr. med. und allhiefigen Stadtphysicus Düttel, des Dr. med. Wenker jun., des Jud. Assessor und Apothekers Düttel und des Chirurgen Volz am weißen Star operiert.

1745. Georg Friedr. Volz, Barbiergefelle bei seinem verstorbenen Stiefvater Sixt Adam Lang, Stadtarzt, bittet ihn zum Barbier- und Chirurgenexamen zuzulassen. 1761 wird er Stadtarzt. 1764 gestorben.

1747. Joh. Heinr. Cramer, der Zindelbader, verstand es, wie uns folgender Bericht zeigt, offenbar besser, die niederärztliche Tätigkeit des Schröpfens, Aderlassens und schmerzlosen Zahnziehens mit Geschick auszuüben als die geburtszuhilfliche Praxis: Joh. Heinr. Cramer hat bei einer Bäuerin in Kleinforheim eine Entbindung vorgenommen. Er schickte sich an, das „mit den Armlin zuerst gekommene Kind“ zu zerstückeln, hatte schon ein Armlinchen abgeschnitten, als die Wehen kräftig einsetzten und das Kind lebend zur Welt kam. Trotz eines scharfen Gutachtens der Physici Christ. Nikol. Wenker und Alexander Georg Leonhardt Düttel erhielt Cramer nur einen Verweis und Androhung von Strafe im Wiederholungsfalle. Cramer, der seit 1737 dahier ansässig war, wurde 1762 Leiboberchirurgus am Fürstenhof zu Wallerstein, welche Stelle er bis ins höchste Alter innehatte.

1753. Joh. Georg Lemp, Barbiergefelle in Augsburg, ersucht, um Unterstützung, ein collegium chirurgorum hören zu können, das der berühmte Operateur N. Groß in Augsburg diesen Winter über halte.

1757, 8. März. Felix Tadini, Ritter des hl. Grabes und kgl. Sizilianischer Oberchirurgus von Cesana im Kirchenstaat, hält sich hier auf und kuriert arme Leute unentgeltlich. Er begibt sich aber schon am 12. März anderwärts, da er hier fast gar keine Patienten bekommt. (Ratsprot.)

1757. Der Ellwanger Stadtschultheiß bittet um die Nördlinger Badertaxe. Die Bader erklären, daß sie gar keine Taxe hätten, sondern die Patienten den Vermögensverhältnissen entsprechend behandelten.

• 1761. Johann Christian Döderlein, Stadtarzt, gestorben.

1764. Joh. Melch. Klein wurde Stadtarzt, er war auch jud. assessor. 1772 gestorben.

1765. Folgende poetische Zuschrift an den Rat mag den gestrengen Zügen der Herren Amtsbürgermeister und Ratsherren wohl einiges Lächeln abgewonnen haben: „lect. in senat. 15. November 1765:

„Wechter, Wechter, halt guthe Wacht,

daß der Baader von Balding die Krommen nicht grad macht.

Wan der Baader von Balding von den chirurgis von Nördlingen wird verflagt,

so gibt ihm der Rath unangehört eine Wacht,

das er ihre verlassne Kromme nicht grad macht.“

1767. Christian Friedrich Seibel, Lazaretarzt. „Er ist ein Bader.“ (Ratsprot.)

1769. Fünfter Abschnitt (der vierte folgt im nächsten Jahrbuch).

Ordnung die Wundärzte betreffend.

I. Ein Wundarzt, der sich hier niederlassen will, muß im Stande sein, längeren Besuch der lateinischen Schule nachzuweisen, damit er die in den Büchern vorkommenden termini artis verstehen und anwenden könne. Ferner muß er Zeugnisse längerer Condition vorweisen können. Dann wird er, nachdem er sich einem vor einer Deputation durch die physici ordinarii und den Stadtwundarzt abgehaltenen Examen aus den Anfangsgründen der Anatomie und aus dem ganzen Umfang der Chirurgie unterworfen, zur genauen Einhaltung dieser Ordnung angewiesen und vereidigt.

II. Die Wundärzte sollen sich eines christlichen und ehrbaren Lebens befleißigen, gegen die physici sich respektvoll und gegen ihre Kollegen freundschaftlich benehmen und sich durch Geschicklichkeit, Fleiß, Eifer und Behutsamkeit Zugang und Nahrung zu erwerben suchen.

III. Sie sollen den Vorschriften der physici und anderen medici genau nachkommen, nichts eigenmächtig ändern und kein Mißtrauen gegen die ärztl. Vorschriften zu erwecken suchen.

IV. Sie sollen stets ihr Laß- und Bindezeug bei sich haben, ihre Instrumente rein und in guter Ordnung halten, auch an ihrem Leibe der Reinlichkeit sich befleißigen, insbes. dann, wenn sie ansteckende und ekelerregende Krankheiten behandeln.

V. In ihren Kuren sollen sie vorsichtig und behutsam sein, die Kur nicht unnötig verlängern und in schweren Fällen einen älteren Wundarzt oder einen medicum mit beiziehen.

VI. Kein chirurgus darf sich weigern einen Kranken zu behandeln, sei der Zustand desselben noch so beschwerlich und abscheulich, doch mag er in gewissen Fällen den Verband durch seine Gesellen besorgen lassen.

VII. Ein chirurgus soll nie aus dem Hause gehen ohne anzuzeigen, wo er zu finden sei. Wenn er verreisen muß, so hat er seine Kranken einem andern zur Bedienung zu übergeben.

VIII. Er ist nicht berechtigt, den Verband eines andern aufzumachen, es sei denn, daß der Patient es wünsche und den anderen bereits bezahlt habe.

IX. Die Gesellen sollen ein christliches und nüchternes Leben führen, ihrem Herrn treu sein und ohne dessen Wissen keine Kur beginnen, fleißig anatomische und chirurgische Bücher lesen und der allgem. Verordnung nachkommen.

X. Eine Witve darf ihres Mannes Profession mit Gesellen weiter versehen, doch muß ihr Obergesell das obenerwähnte Examen bestanden haben.

XI. Der eintretende Junge soll den physicis vorgestellt und von diesen untersucht werden, ob er natürliche Fähigkeiten und die nötige Sprachkenntnis besitzt. Er soll dann eingeschrieben und nach Beendigung der Lehrzeit von den physicis geprüft und mit einem Zeugnis ausgestattet werden.

XII. Den examinirten chirurgis allein ist es erlaubt, neben Aderlassen und Schröpfen alle äußerlichen Krankheiten, Wunden, Geschwülste, Quetschungen, Verrenkungen, Brüche usw. zu curieren und auch die eigentlichen sog. operationes vorzunehmen. Deshalb werden sich die Aerzte enthalten Wunden und Geschwüre zu reinigen oder zu öffnen, was „ihrem Charakter ohnehin unanständig ist“. Die Apotheker sollen sich enthalten, Pflaster, Salben, Balsame, Bähungen usw. ohne Verordnung durch einen Arzt oder Chirurgen abzugeben. Wird ein medicus oder ein Operateur von auswärts verlangt, so soll ein hiesiger chirurgus beigezogen werden und ihm die Handreichung übertragen werden. Von den städt. Untertanen auf dem Lande soll der städt. chirurgus honoriert werden, auch wenn sie einen auswärtigen Wundarzt zu Verrichtungen herbeiziehen. In der Stadt darf dies aber nur in schweren Fällen und nach ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramts geschehen.

XIII. Den chirurgis ist bei Strafe von 10 Rchsth. streng verboten, innerliche Mittel anzuwenden. Wenn sie die Anwendung von innerlichen Mitteln für nötig erachten, so sollen sie dies dem Patienten sagen, der alsdann schon gehörigen Orts Hilfe suchen wird.

Sechster Abschnitt.

Ordnung den Stadtwundarzt und Lazarettwundarzt betreffend.

I. Der Stadtwundarzt soll um so mehr die vorstehende Ordnung genau beachten, als er in gemeiner Stadt Diensten ist und sich besonderes Vertrauen erwerben soll.

II. Er soll die Kranken, deren Schau ihm übertragen ist, jedenfalls solche, die von öffentlichen Kassen unterstützt werden, genau examinieren und kontrollieren und in seinem Berichte die Krankheit weder vergrößern noch verkleinern.

III. Er soll die Kranken, die auf gemeiner Stadt, des Hospitals oder Waisenhauses Kosten besorgt werden, wie sich gehört, also nicht öfter als nötig und nicht seltener als zuträglich verbinden und seine Gebühren richtig ansetzen. Erscheinen ihm diese etwas hoch, so soll er sich mit dem Physicus, der das Hospital zu versehen hat, ins Benehmen setzen.

IV. In schweren Fällen soll er dem Lazarettarzt Anzeige und ihm von dem Verlauf der Krankheit Bericht erstatten, bei Sektionen sofort zur Hand sein und überhaupt in allen Sachen, die das Physicat angehen, gehörige Folge leisten.

V. Der Stadtwundarzt soll nicht verreisen oder über Nacht ausbleiben, ohne es den Herren Physicis angezeigt zu haben.

VI. Der Lazarettwundarzt soll die Lazarettkranken behandeln, von ihren innerlichen und äußerlichen Uebeln dem Lazarettphysicus Nachricht geben, dessen Vorschriften genau nachkommen und auch den Krankenwärter kontrollieren.

VII. In wichtigen Fällen soll er das Gutheißen der Physici einholen und die Recepte, die er für die Lazarettkranken bereiten lassen will, dem Physicus zur Unterzeichnung vorlegen.

VIII. Der Lazarettwundarzt soll in längerer Abwesenheit, die er auch dem Physicus anzuzeigen hat, sich von dem Stadtwundarzt vertreten lassen.

Die Lage der chirurgorum: Behandlung der gemeinen Fleischwunden und Geschwüre 1 Gulden.

Bei Sektionen die Hälfte von dem, was den Aerzten gebührt.

Bei Luxationen ist die Einrichtung des unteren Riefers (1—3 Gulden) die billigste, die des Schenkelbeins oder der Hüfte (9—16 Gulden) die teuerste. Für die Extraction des Kindes ex utero 3—6—12 Gulden.

Für die Extraction der Nachgeburt 2—4 Gulden.

1772. Georg Friedrich Orf, Paktverschreibung als Stadtarzt an Stelle des verstorbenen Joh. Melch. Klein.

1773. Franz Xaver Fischer, Operateur, auch Leib- und Wundarzt aus der oberösterreichischen Herrschaft Sonnenberg, in Frastanz bei Feldkirch sesshafter Bürger, hat ein Kind an einer Hasenscharte im Beisein des allhiefigen Chirurgen Johann Gottl. Mönch glücklich operiert.

1775. Ignaz Traber, Operateur von Rastatt, hat sich in der Jahresmesse dahier aufgehalten und mehrere Personen glücklich und geschickt geschnitten.

1775. Franz Joseph Traber, Medicin. practicus von Rastatt, hat sich in der Jahresmesse hier aufgehalten und seine Arzneien abgegeben.

Die fahrenden Chirurgen ließen sich von der Ortsbehörde Zeugnisse ausstellen und deshalb sind sie im Ratsprotokoll erwähnt.

1776. Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Schwäb. Gemünd teilt mit, daß der einzige Sohn eines verstorbenen Vaders, ein dortiger Stadtphysicus, die von seinem Vater geerbte Badestube weiter führen möchte, wogegen die dortigen Bader Einspruch erhoben, und fragt an, wie dies in hiesiger Stadt gehalten werde. Bescheid: Wenn der Fall hier vorkomme, würde ihm erlaubt, die Badestube durch einen examinirten Bader weiter zu führen, bis er sie verkaufen könne.

1791. Physicus Düttel stellt, da die Bocksche Barbierstubengerechtigkeit zum Verkauf angeboten sei, an den Rat das Ersuchen, dieselbe anzukaufen und eine Medizinalanstalt daraus zu machen. Ein in der Geburtshilfe wohl unterrichteter Wundarzt möge darauf gesetzt werden. Dadurch falle die Besoldung eines anzustellenden Stadt- und Land-accoucheurs weg. Am 10. Mai 1791 wurde aber das Bocksche Anwesen mit Barbiergerechtigkeit an Georg Christoph Vogel von Ansbach gebürtig, als den Meistbietenden um 1200 Gulden neben 25 Gulden „Leykauf“ überlassen.

1795. „Das Nothwendige, was ein Barbier-Geselle, so er in die Fremde gehen will, haben muß, ist

1. ein halbes Duzend gute Schermesser, welche ohngefähr 4 Gulden oder 4 Gulden 30 Kreuzer kosten können.
2. 2 Aderlaß-Schnepper mit Eisen 2 Gulden 24 Kreuzer, 1 Schwammen 15 Kreuzer.

3. Schröpf=Schnepper 4 Gulden;
4. Pelikanzange 2 Gulden.

Klein, Stadtarzt."

1804, Oktober 15. wurde der Chirurgus Joh. Georg Offen-
häuser als Geburtshelfer verpflichtet.

1809 wurden in München und Bamberg Landarztschulen errichtet, deren Absolventen die Ausübung der Geburtshilfe erlaubt war. Aus ihnen sind die um die Mitte des 19. Jahrhunderts hier wirkenden Landärzte Hambrecht, Landsberger und Wach hervorgegangen.

Mit der Einführung der Prüfungsordnung vom Jahre 1843 für Mediziner ging die Geburtshilfe einzig in die Hand der akademisch ausgebildeten Aerzte über. Die Stadtwundärzte wurden abgeschafft, die Landärzte starben aus, da die landärztlichen Schulen im Jahre 1823 aufgehoben wurden, und der Unterschied zwischen Barbierern und Badern verschwand allmählich ganz.

Hebammen.

Die Geburtshilfe wurde in frühester Zeit einzig von Frauen ausgeübt. Eine Geburtshilfe im heutigen Sinne gab es damals nicht. Sie war in Deutschland bis in das 15. Jahrhundert auf die Hebammenkunst beschränkt, d. h. die natürliche Hilfe für Mutter und Kind bei der natürlichen und leichten Geburt. Versagte diese Hilfe, so wurden die Heiligen angerufen und allerlei abergläubische Mittel angewandt.

Eine obrigkeitliche Kontrolle der Hebammen fand in Nördlingen schon Ende des 15. Jahrhunderts statt. Wir finden eine Verordnung vom Jahre 1490, nach welcher die Ausübung des Dienstes der Hebamme und der Kindbettepflege von obrigkeitlicher Genehmigung abhing. Die Hebammen mußten verpflichtet sein und nannten sich „geschworene Hebammen“. Wenn sie einen Fehler gemacht hatten, wurden sie strenge bestraft und oft aus der Stadt gewiesen. Verleumdungen spielten dabei eine große Rolle. Aus den Bittgesuchen um Anstellung als geschworene Hebamme im 16. Jahrhundert ist zu ersehen, daß die Vorbereitung der Hebamme darin bestand, daß sie die Kunst bei einer anderen Hebamme erlernte. 1597 war der Jahresgehalt der Hebammen 16 Gulden. Es waren damals in hiesiger Stadt 4—5 Hebammen tätig. Sie hatten als Kennzeichen an ihrem Hause eine weißrote Stange mit einem roten Kreuz angebracht.

Im Jahre 1528 standen die Hebammen noch nicht unter Beaufsichtigung des Physicats, sondern wurden wie die Krankenwärter vom Stadtpfarrer unterwiesen und examiniert. Von 1558 an nahmen infolge eines Ratsbeschlusses vom 4. Juli neben dem Pfarrherrn auch die Doktoren an der Prüfung teil. Noch 1674 z. B. waren folgende Examinatoren tätig: „Gg. Friedr. Weng, Bürgermeister und Stadtkämmerer; Marcell Westerfeld, d. d. Theolog. lit. und Superintendent; Paulus Kleyer, des Geh. Raths und Stadtkämmerer; Joh. Phil. Höchstedter, Melch. Welsch, beide Med. doct. und Stadtphysici; David Günftler, Stadt- und Wundarzt; Anna Maria Reigerin, Wittib und

Cyphrosine Hammerin, geschwohrne Weiber.“ Später standen die Hebammen unter der alleinigen Kontrolle der Physici.

Ein Bittgesuch der Anna, „Joh. Georg Blanken, Bürgers und Bixenmachers Ehewürthin“ um die Stelle einer geschwornen Hebamme (1689) möchte ich der Originalität wegen nicht unerwähnt lassen. Sie legt zum Beweis dafür, was ihre Ahnen im öffentlichen Interesse geleistet haben, ihrem Gesuch folgende Liste bei: „Verzeichnus was meine uranfrau darzu auch meine anfrau und meine baas Anna Maria, darzue auch meine Mutter Seel. Namens Kunigunde für Kinder in der Geburt empfangen:

Erstlich meine uranfrau Namens Margarete Herterin hat durch Gottes gnad und Segen	
von No 1587 bis auff No 1608	3433 Kinder,
nachmals meine anfrau Namens Apoloni Weißen	
von No 1607 bis auf No 1629 durch Gottes Seegen	3827 Kinder,
fernners Meine baas Anna Marie Dreiblerin von	
No 1628 bis auff No 1649 auch durch Gottes gnad und Segen	3099 Kinder,
und dann Meine Mutter Seel. Namens Kunigunde Marie Ulerich von No 1647 bis auff	
No 1669 durch Gottesgnad	2323 Kinder,
haben also die Uhranfrau und die anfrau sambt	
zwei Töchtern von No 1587 bis auff No 1669	12682 Kinder empfangen.“

Man muß sowohl die Leistungen der Hebammen wie die ihnen gebotene Gelegenheit anerkennen. Der Rat hat denn auch offenbar in Unbetracht des ohne Zweifel hier vorliegenden Familientalents der Petentin die gewünschte Stelle übertragen.

Der siebente Abschnitt der Rördlinger Medizinalordnung vom Jahre 1769 enthält folgende Ordnung die Hebammen betreffend:

I. Bedingungen der Annahme: Ehrliche Herkunft, christlichen, rechtschaffenen Wandel. Selbst geboren haben, gesund, reinlich, leutselig, gesittet, sanftmütig und verschwiegen sein, guten natürlichen Verstand haben und wohl lesen und schreiben können.

II. Eine solche Person soll von einem der ordentlichen physici hinfänglich und gründlich unterrichtet werden und nachdem sie öfters selbst Hand angelegt hat, examiniert und in Pflicht genommen werden. Sie soll aber fleißig aus Büchern weiter lernen und nie die Erlaubnis versäumen, die Eröffnung verstorbener Weibspersonen mit anzusehen.

III. Damit die Hebammen den nötigen Unterhalt finden, sollen in hiesiger Stadt nur 3 Hebammen zugelassen werden. Doch soll eine als Reservehebamme abgerichtet werden.

IV. Sie soll Armen und Reichen in gleicher Weise jederzeit bei Tag und bei Nacht beistehen, und wenn sie zu einer Reicheren gerufen wird, die Arme nicht verlassen, es sei denn, daß die Zeit der Geburt noch ferne liege. Aber auch dann soll sie die Reservehebamme zurück-

lassen. Auch eine ordentliche Hebamme soll event., wenn sie geholt wird, hiezu sich bereit finden.

V. Wird sie zu einer Kreißenden gerufen, so soll sie in erster Linie die Lage der Frucht konstatieren. Läßt sich eine schwere oder wider-natürliche Geburt vermuten, so soll sie beizeiten den Rat und die Hilfe eines medici oder Hebammenmeisters suchen. Unterläßt sie dieses zur rechten Zeit, oder hält sie gar die Kreißende davon ab, so soll sie mit Geld, und wenn die Mutter und das Kind zu Schaden kommen, am Leibe gestraft werden.

VI. Wenn das Kind schwach ist und gerade kein Prediger oder keine „ehrliche Mannsperson“ zugegen ist, soll die Hebamme das Kind „gähtaufen“ aber dabei gehörig Vorsicht anwenden, weswegen sie sich von einem der Herrn Geistlichen unterrichten lassen könne.

VII. Wenn eine Kreißende während der Geburt stirbt und die Hebamme nicht sichere Zeichen hat, daß auch die Frucht tot, soll sie sofort einem medico Nachricht geben, damit womöglich des Kindes Leben noch gerettet werden könne.

VIII. Wenn sie zu einer ledigen Weibsperson gerufen wird, die ihre Schwangerschaft oder bevorstehende Niederkunft verheimlicht hat, soll sie ihr zwar ohne Bedenken Hilfe leisten, aber darauf der Obrigkeit den Vorgang anzeigen, zumal wenn das Kind totgeboren oder sonst verdächtige Umstände vorhanden sind.

IX. Wenn sie Weibspersonen zu besichtigen Befehl erhalten, sollen sie den physicis oder der Obrigkeit gewissenhaft darüber Bericht erstatten und sich nicht durch Mitleid oder Geschenke davon abhalten lassen.

X. Den Hebammen ist es bei schwerer Strafe verboten, innerliche und äußerliche Krankheiten zu kurieren oder Arzneien zu verabreichen. Sie sollen Anzeige erstatten, wenn gegen die Verordnungen der Aerzte und physici gehandelt wird. Doch ist ihnen unverwehrt, in gewissen leichten Fällen diejenigen Mittel anzuwenden, welche ihnen bei ihrem Unterricht bekannt gemacht und anzuraten erlaubt worden sind.

XI. Ehrfurcht vor den physicis und in zweifelhaften Fällen dieselben um Rat fragen, damit sie es immer weiter in ihrer Kunst bringen und aller Verantwortung entgehen mögen.

XII. Den bei schweren oder widernatürlichen Geburten herbeigerufenen Hebammenmeistern oder Chirurgen sollen sie den bisherigen Verlauf der Geburt getreu mitteilen und ihnen bei ihren Verrichtungen fleißig beistehen. Unter sich sollen die Hebammen freundschaftlich verkehren und die überzähligen Hebammen bei jeder Gelegenheit getreulich unterweisen. Keine soll die andere verdrängen oder sich selbst anbieten und ihr Zutrauen nicht durch Schwätzen, Waschen und Lästern sondern durch Sorgfalt, Fleiß und Geschicklichkeit zu erhalten suchen.

1804. Eine von Dr. Christian August Struve verfaßte, 1804 in Goerlitz gedruckte „Hebammentafel oder allgemeine Uebersicht des Verhaltens der Hebammen und Mütter bey natürlichen Geburten“ gibt Anleitung

1. über das Verhalten der Hebamme beim Gebären,

2. was die Hebamme gleich nach der Geburt in Ansehung des Kindes zu beobachten hat,
3. über die Besorgung der Wöchnerin und
4. wie man mit totscheinenden Kindern verfährt.

Dieses Merkblatt behandelt den Gegenstand ausführlich und enthält sehr vernünftige Anweisungen.

1808. Ein Edikt über das Medizinalwesen von 1808 bringt staatliche Vorschriften über Vorbildung und Approbation der Hebammen.

1816. Im Jahre 1816 wurden in München, Würzburg und Bamberg Hebammenschulen eröffnet und zugleich die Aufhebung der bestehenden kleineren Hebammenschulen beschlossen.

[Zur Fortsetzung dieser Beiträge werden im nächsten Jahrbuch die Apotheken, die Badestuben und die übrigen sanitären Anstalten Nördlingens behandelt.]

Das Nördlinger Münzhaus.¹

Von Prof. Ludwig Mußnug, Stadtarchivar.

Als ich vor sechzehn Jahren durch das vertrauensvolle Entgegenkommen des Stadtmagistrats das Recht erhielt im städtischen Archive zu arbeiten, da bekamen für mich die altersgrauen Türme und Mauern und all die gemüthlichen Gassen und Gäßlein, die mir schon vorher durch ihr malerisches Aeußeres lieb geworden waren, eine neue, eine tiefere Bedeutung.

Denn je genauer ich aus den vergilbten Papieren die Schicksale der alten Stadt und ihrer Bewohner kennen lernte, um so mehr füllten sich in meiner Phantasie die erhaltenen Bauwerke mit gleichsam neu erwachtem Leben, mit dem Leben vergangener Jahrhunderte. Und — wes das Herz voll ist, des geht der Mund über — ich plauderte gern von den alten Geschichten mit jedem, der darauf einging, und mit wirklicher Freude habe ich immer wieder wahrgenommen, daß in allen Kreisen der hiesigen Bevölkerung sich noch ein treuer Sinn findet für das Alte, für das Fühlen und Handeln längst verschwundener Geschlechter.

Es wäre ja auch zum Verwundern, wenn es nicht so wäre. Es umringen uns ja noch die gleichen Mauern und nicht nur die Kirchen, das Rathhaus und andere öffentliche Bauten, sondern auch noch die meisten der privaten Häuser und Häuschen sind noch dieselben, in denen jene aus und ein gingen. Eine stattliche Reihe der eingeseffenen Familien kann ihre Ahnen als Bürger dieser Stadt vier, fünf, ja sogar sechs Jahrhunderte hindurch zurückführen und sie freuen sich ihrer alten Namen und ihrer Wappen, manche auch einzelner Bilder ihrer Vorfahren, die noch von den Wänden ihrer Wohnungen oder von den Erinnerungsbildern der Kirchen und des Museums mit freundlichem Ernste herab-

¹ Benützt wurden außer dem städtischen Archive: 1. D. C. Beyschlag: Beiträge zur Kunstgeschichte der Stadt Nördlingen (Nördlingen 1801). 2. Dr. C. Friederich: Zur Münzgeschichte des Fürstlichen Hauses Stolberg (Dresden 1903).